

151
Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den 27. Juli 1955

Nagelsweg 14

Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

- 16 RC 21/55 -

Landgericht Kiel

Eing. 28. JUL 1955

Akt. Prot. Anl.

An das

Landgericht K i e l
Wiedergutmachungskammer

K i e l - Wik
Weimarer Straße 5

G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache

Meinfelder

gegen

Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten über den Wert
des Hausrats des Herrn Meinfelder.

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise
folgender:

132

Wert 1943
RM.

1. <u>Schlafzimmer: Mahagoni</u>	
2 Bettstellen m. Patenrahmen und	
2 Roßhaarmatratzen, 2 Schoner-	
decken, 1 Waschkommode, 2 Nacht-	
tische, 1 3tür. Kleiderschrank,	
1 Frisierkommode, 1 Stuhl, 1 Hocker	950.---
2 Deckbetten	70.---
2 Daunendecken	120.---
2 Wolldecken	30.---
4 Daunen-Kopfkissen	60.---
2 Nackenkissen, 1 Bettrolle	45.---
1 Bettdecke, 1 Fach Vorhänge	60.---
1 Lampe, 2 Nachttischlampen	25.---
1 Wecker	6.---
1 Toilettengarnitur	15.---
1 dreitlg. Bettumrandung	65.---

Speisezimmer: Mahagoni

1 Buffet, 1 Anrichte, 1 Tisch,	
2 Sessel, 4 Stühle	600.---
6 div. Handarbeits-Decken	620.---
1 Teewagen	50.---
1 Barwagen	60.---
1 Nähkasten	8.---
3 Satztische	60.---
1 Blumenhocker	12.---
1 Leselampe	} 65.---
1 Ständerlampe	
1 Deckenlampe	30.---
Vorhänge und Übervorhänge,	} 120.---
6 Überzüge für Gestühl	

Herrenzimmer: Eiche

1 Schreibtisch mit Stuhl	
1 Bücherschrank, 2 Stühle,	
1 Rauchtisch	520.---
1 Schreibmappe	} 70.---
1 Schreibtischgarnitur	
1 Schreibtischlampe	25.---
1 Uhr	15.---
diverse Bücher	150.---
1 Sofa, w Sessel	300.---
div. Rauchgeschirr	15.---
1 Deckenlampe	30.---
Vorhänge und Übervorhänge,	} 180.---
Überzüge für Garnituren	

Übertrag:

Rm.

4.376.--- /

153

Wert 1943

RM

Übertrag:

2 116

4.376.-- ✓

Komb. Wohn- u. Schlafzimmer: Nußb.

1 Schlafsofa mit Roßhaarmatratze

200.--

1 Federbett

1 Wolldecke

1 Daunensteppdecke

2 Federkissen

130.--

div. Zierkissen u. Überwurf

2 Sessel

70.--

1 Lampentisch

100.--

1 zweitür. Kleiderschrank

40.--

1 Waschkommode

150.--

1 Tisch mit 4 Stühlen

60.--

1 Deckenlampe

100.--

1 Fensterdekoration

30.--

35.--

1 Küchentisch

4 Küchenstühle

1 Hocker

60.--

1 Wecker

6.--

1 Lampe

5.--

1 Küchen- u. 1 Körperwaage

15.--

1 Fensterdekoration

6.--

1 Gartenschirm

1 Gartentisch

4 Gartenstühle

70.--

1 Flurgarderobe mit Spiegel und
Schirmständer }

50.--

Silber:

12 Schalen, Teller, Platten, Vasen

600.--

ca. 100 Teile antike Platten, Schalen,
Teller, Kannen, Zinnbecher etc.

1.200.--

ca. 24 Nippesfiguren (Meissen und Rosen-
thal)

360.--

2. 48 Überschlaglaken

960.--

72 Bettlaken

720.--

96. Kissenbezüge

768.--

48 Damastbezüge

720.--

24 Nackenkissenbezüge

72.--

60 weiße Tischtücher mit Handstickerei

900.--

24 farbige Tischtücher

144.--

144 Servietten m. Handstickerei

2881.--

144 Küchentücher

144.--

144 Handtücher mit Handstickerei

216.--

120 Frottiertücher

300.--

6 Badetücher

90.--

Übertrag: RM.

12.985.-- ✓

	Wert 1943 RM.
Übertrag:	992 12.985.--✓
3. Tägliches Küchengeschirr	350.--
4. 2 kompl. Eßservice für 18 Personen (Meissen und Rosenthal)	800.--
5. 1 Silberbesteckkasten für 12 Personen (ca. 180 Teile)	1.500.--
1 Silberbesteckkasten ca. 80 Teile	600.--
6. 4 Perserteppiche ca. 4 x 6) 4 Perserteppiche ca. 3 x 3) 4 Perserbrücken)	12.800.--
7. 1 elektr. Kühlschrank AEG	350.--
8. Herrensportpelzmantel mit Pelzkragen, gefüttert	800.--
Damenpelzmantel (Breitschwanz)	400.--
1 Pelzkragen u. Muffgarnitur	90.--
9. Herrenkleidung:	
6 Sommeranzüge) 8 Winteranzüge)	1.400.--
4 Sportsaccos u. 8 Hosen	800.--
3 Sommermäntel, 3 Wintermäntel	480.--
2 Regenmäntel	60.--
div. Hüte und Mützen	45.--
Damenkleidung:	
8 Sommerkleider) 10 Wollkleider) 6 Herbstkleider)	1.200.--
3 Schneiderkostüme	300.--
3 Sommermäntel 3 Wintermäntel m. Pelzbesatz) 2 Regenmäntel)	550.--
2 Morgenröcke) 8 Pullover) 4 Roecke) 12 Blusen)	255.--
div. Hüte und Mützen) 10 div. Ledertaschen) div. Schirme)	175.--
10. Damenwäsche	
24 Sommerhemden und-hosen	120.--
12 Wintergarnituren	72.--
12 Korsetts,) 12 Unterröcke) 12 Büstenhalter)	192.--
div. Gürtel, Schals, Handschuhe	50.--

Übertrag:

RM. 26.424.--

36.424.-

	Wert 1943 RM.
Übertrag:	26.424.---
12 Schürzen }	
12 Schlafanzüge }	250.---
12 Nachthemden }	
48 Paar Seidenstrümpfe }	
12 Paar Wollstrümpfe }	90.---
Taschentücher, }	
Badeanzüge }	35.---
Bademantel }	
<u>Herrenwäsche</u>	
24 farbige Oberhemden	240.---
12 weiße Oberhemden	72.---
24 Sporthemden	240.---
12 Polohemden	36.---
30 Sommeruntergarnituren	150.---
15 Herbstuntergarnituren }	120.---
15 Wintergarnituren }	
12 Nachthemden	72.---
24 Schlafanzüge	240.---
48 Paar baumwollene Strümpfe u. Socken }	96.---
48 Paar wollene Strümpfe und Socken }	
ca. 50 Kravatten	75.---
Kragen, Hosenträger, Taschentücher, }	
Pullover, Regenschirme, Handschuhe, }	120.---
Bademantel, Badeanzug, Gamaschen }	
<u>Damenschuhe</u>	
12 Paar Schuhe }	
1 Paar Overschuhe }	
1 Paar Winterstiefel }	160.---
1 Paar Abendschuhe }	
3 Paar Sandaletten }	
<u>Herrenschuhe</u>	
12 Paar Schuhe }	
2 Paar Winterstiefel }	
1 Paar Abendschuhe }	180.---
1 Paar Overschuhe }	
3 Paar Hausschuhe }	
13. 1 elektrische Nähmaschine	350.---
14. 7 Fotoapparate Contax	2.240.---
3 dto. Leica	900.---
15. 1 gold. Herrenarmbanduhr m. Arm-	
band 14 K.	340.---
1 Herrenarmbanduhr, weißgold, m. Arm-	
band 14 K.	250.---
1 Herren-Taschenuhr mit gold. Kette	350.---
Übertrag: RM.	33.030.---

156

	Wert 1943 RM.
Übertrag:	33.030.-- ✓
3 Herrenbrillantringe je 1 K. Weißgold	2.400.--
1 Paar goldene Manschettenknöpfe 18 K.	50.--
1 Paar plat. Manschettenknöpfe m. Rubinsteinen	240.--
1 Brillant-Kravattennadel	120.--
1 Damenarmbanduhr m. Goldarmband	275.--
1 Damenarmbanduhr, Weißgold m. Brillanten	550.--
1 gold. Halzkette }	350.--
1 gold. Armband }	
1 plat. Halskette m. Brillantenan- hänger, zusammen 3 K. }	2.200.--
1 Platinring m. verschiedenen Brillanten ca. 3 K.	1.900.--
1 gold. Ring m. versch. Brillanten ca. 3 K.	1.800.--
1 gold. Anstecknadel m. kl. Brillanten	175.--
16. 1 Radio m. Grammophon u. Platten	180.--
17. 1 Kofferschreibmaschine	150.--
19. 1 Staubsauger	75.--
20. 3 mit Metall ausgeschlagene Koffer	90.--
21. elektr. Apparate: Kaffeemaschine, 3 drehbare Ventilatoren, 2 Föhne, 1 Waffeleisen, 2 Bügeleisen, 1 Dampfbügeleisen, 1 Heizkissen	155.--
22. Champagner, Wein, Schnaps u. Cognac- flaschen, Konservendosen, Handwerkszeug, Toilettenartikel, Waschmittel, Medikamente	250.--
<u>Beipack</u>	
6 Oberleintücher	90.--
6 Leintücher	60.--
6 Bettdamastbezüge	72.--
12 Kissenbezüge	72.--
6 weiße Tischtücher	90.--
6 farbige Tischtücher	36.--
24 Servietten	36.--
36 Frottiertücher	72.--
3 Badetücher	24.--
72 Küchentücher	54.--
36 Gläsertücher	18.--
36 Küchenhandtücher	27.--
tägliches Küchengeschirr 12-fach in Porzellan Kochgeschirre, Töpfe u. Pfannen in Glas, Emaille Eisen, Aluminium u. Holz	120.--

Übertrag:

RM.

44.761.-- ✓

157

	Wert 1943 RM
Übertrag:	44.761.-- ✓
Silberbesteck 48 Teile } Div. Vorlegebestecke }	300.--
6 Sommerkleider } 6 Winterwollkleider }	240.--
1 Sommermantel	30.--
1 Wintermantel m. Persianerbesatz	120.--
1 Sealjacke	60.--
12 Hemdhosen } 12 Hemden } 12 Schlupfhosen }	132.--
6 Nachthemden	30.--
24 Paar Seidenstrümpfe } 12 Paar Wollstrümpfe }	36.--
3 Paar Winterschuhe } 3 Paar Sommerschuhe }	60.--
1 Leica-Fotoapparat	300.--
1 gold. Armbanduhr 14 K	180.--
1 Violine	80.--
1 Zitter	60.--
1 Teppich	300.--
	RM. 46.689.-- ✓

Hamburg, den 27. Juli 1955

Walter H. F. Meyer
Walter H. F. Meyer
vereid. u. öffentl. best.
Versteigerer u. Schätzer

159

OSTERTAG

Der Direktor der Kunsthalle

Hamburg, 3. August 1955

Prpf.H./Ti.



An das
Landgericht Kiel,
Wiedergutmachungskammer,

Oberflur
0 1400

K i e l .

Ihre Zeichen: 16 RC 21/55.

In der Sache
Meinfelder u.a.

Betr.: Rückerstattungssache Meinfelder u.a. ./Dtsch.Reich.

16 RC 21/55

Zu der Anfrage vom 1. August müssen wir leider bemerken,
daß eine Schätzung des Wertes von Bildern, deren Künstler
unbekannt sind, in keiner Weise möglich ist. Wenn der
Besitzer sich heute nicht mehr an die Namen der Künstler
erinnert, dürften es kaum besonders bekannte Meister
gewesen sein.

Die Anlagen lege ich wieder bei.

Der Direktor:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Hentzen'.

(Prof.Dr. A. Hentzen)

2 Anlagen.

Abschrift!

163

Bruno Meinfelder
5636 Oliver Avenue South
Ninnapolis 19, Ninnesota

5-15-1955

An das
Landgericht, Wiedergutmachungskammer
in K i e l

Eidesstattliche Versicherung! =====

In Beantwortung Ihres Schreibens an meine Anwälte die 6 Oelgemälde in der Eidesstattlichen Versicherung vom 9.6.1952 unter Nr.18 betreffend, teile ich Ihnen folgendes zur näheren Orientierung mit:

Die 6 Oelgemälde waren seit einer Reihe von Jahren vor 1937 im Besitze meiner Eltern. Bei meiner Verheiratung im Jahre 1937 und später nach dem Tode meiner Mutter im Jahre 1938 habe ich dieselben von meinen Eltern erhalten, bezw.geerbt. Meine Eltern haben dieselben von Stuttgarter Kunsthändlern erworben, deren Namen, sowohl die Namen der Maler mir allerdings nicht bekannt sind. Es waren natürlich keine Rembrandt etc., aber nichtsdestoweniger echte Oelgemälde in verhältnismässig guter Größe und Arbeit, von fähigen Künstlern geschaffen. Ich nehme an, daß soviel ich mich erinnere 3 davon etwa eine Größe von 100 x 80 cm und 3 davon eine Größe von etwa 80 x 65 cm hatten. Desweiteren hatte dieselben wertvolle Rahmen. Die Bilder stellten Landschaften und Stilleben dar.

Das eine weiß ich gewiß, daß ich diese Bilder nicht für den von mir angegebenen Preis von 5.000,-Mark erwerben könnte. Ich bin der festen Ansicht, daß dieser Preis in keinem Falle zu hoch gegriffen ist.

gez. Bruno Meinfelder

DR. OSTERTAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

164

Stuttgart S, Postschließfach 451

An das

Landgericht

Wiedergutmachungskammer

Kiel

Landgericht Kiel

Eing. 8. SEP. 1955

Akt. Heft. Abl. Durchschl.

DM Kopienmarken

Stuttgart S, den 6.9.1955

Charlottenstraße 15 A
Postschließfach 451

OSchRu/M 069 VII

Bitte bei Antwort
Stempelzeichen angeben

- 16 RC 21/55 -

Oberfinanzdirektion

14. SEP. 1955

Kiel

337334

An die

Oberfinanzdirektion

in Kiel

Zu: O 1489 B - BV 33/334

zur Kenntnissnahme
übersandt.

In der Rückerstattungssache

Meinfelder u.a. ./.. Deutsches Reich
wird die Schätzung der entzogenen Sachen in
dem Gutachten vom 27.7.1955 dem wirklichen Wert
bei weitem nicht gerecht. Der Gutachter geht
offenbar von den Preisen aus, die bei einer für
den Eigentümer besonders ungünstigen Versteige-
rung erzielt werden würden. Die Beträge, die der
Antragsteller aufwenden müßte, um sich die Sachen
in dem Zustand, in dem sie sich vor der Entzie-
hung befanden, wieder zu beschaffen, sind viel
höher, als die im Gutachten festgestellten.

Der Gutachter hat offensichtlich auch übersehen,
daß der weitaus größte Teil der Sachen entweder
unmittelbar vor der Auswanderung bzw., was die
Möbel anbetrifft, erst im Jahre 1937 anlässlich
der Verheiratung des Antragstellers angeschafft
worden waren. Ich verweise in diesem Zusammenhang
auf meine eigene eidesstattliche Versicherung, die
mit Schriftsatz vom 9.2.1955 dem Gericht über-
reicht wurde.

Dem Gutachter ist übrigens ein sehr bedeutsamer

Abschrift

RECHTSANWALT

DR. OSTERLAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDSGERICHT STUTTGART

POSTScheckkonto STUTTGART 20663 - BANKKONTO COMMERCIAL- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 24121

TELEGRAMM ADRESSE: OSTERLAGURA

- 2 -

Landgericht Kiel

Stuttgart 2, Postfach 451

[Handwritten signature]
Rechenfehler auf Seite 3 des Gutachtens unterlaufen. Die
Endsumme auf dieser Seite ist nicht 26.424.-- RM, sondern
36.424.-- RM, sodaß auch die von ihm errechnete Endsumme
von 46.689.-- RM um 10.000.-- RM auf 56.689.-- RM an-
wächst.

Der Antragsteller beantragt vorsorglich schon jetzt, einen
2. Sachverständigen zu vernehmen. Ich bin zur Zeit bemüht,
bei den Firmen, welche 1937 die Wohnungseinrichtung ge-
liefert haben, *[Handwritten: Hans Rühlmann]* Ermittlungen beizuziehen. Es wird sich
schon daraus ergeben, daß das Gutachten in seiner jetzigen
Form unhaltbar ist.

Zur Einreichung weiterer Beweismittel bitte ich, mir eine
Frist bis zum 10.10.1955 zu gewähren.

[Handwritten signature]
Rechtsanwalt

- Dr. Ostertag -

Beglaubigt

[Handwritten signature]
Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE

DR. OSTERTAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Stuttgart S, Postschließfach 451

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer

K i e l

Stuttgart S, den 13.9.1955
Charlottenstraße 15A
Postschließfach 451

OSchRu/M 069 VII

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben



- 16 RC 21/55 -

In der Rückerstattungssache
Meinfelder u.a. ./.. Deutsches Reich
konnte ich mich auf den Maler eines der Bilder, auf
den Württemberger Kornbeck, und auf das Bild selbst
besinnen. Ich habe den Kunstsachverständigen Dr. Fritz
Nagel, Stuttgart, um eine Schätzung gebeten. Seine Aus-
kunft vom 3.9.1955 überreiche ich in der

- Anlage -.

Der Sachverständige kommt auf einen zwischen 800.-
und 1.400.-- DM liegenden Betrag.

Ich habe alle den Gegenstand dieses Verfahrens bilden-
den Ölgemälde öfters bei meinen Verwandten gesehen,
und ich kann sagen, daß die anderen Bilder, deren Maler
ich nicht mehr weiß, etwa den selben Wert hatten, wie
der Kornbeck.

Der Antragsteller wäre bereit, sich wegen der 6 Ölgemäl-
de auf einen Betrag von 4.000.-- DM zu vergleichen.

Zu dem Gutachten des vom Gericht beauftragen Ver-
steigerers Meyer vom 27.7.1955 werde ich ausführlich
Stellung nehmen, sobald die Auskünfte der Firmen, die
die Möbel lieferten, eingegangen sind. Ich verweise
hierzu auf Seite 2 meines Schriftsatzes vom 6. Septem-

Benützen Sie bitte bei der Adresse nur die Postschließfach-Nummer 451, anstatt der Straße

An die
Oberfinanzdirektion
in Kiel

zu: O 1489 B-BV 33/334 -

zur Kenntnis

W. H. ...
Freigabe
27.9.55

Dr. Fritz Nagel

Vereidigter und öffentlich bestellter
Kunstversteigerer

166
Stuttgart N, 3. September 55.
Cottahaus, Kronprinzstr. 3
Telefon 41603
Postscheck: Stuttgart 51254
Bank: Max Klaiber, Stuttgart, Planie 9
MANNHEIM,
Augusta-Anlage 15
Telefon 44277

Herrn
Dr. Ostertag,
Stuttgart, Charlottenstr. 15 a

Betr.: OSchA/M 069 VII

Sehr geehrter Herr Dr. Ostertag !

Bestätige Ihre Anfrage vom 22.8. wegen Bewertung eines
Gemäldes von J. Kornbeck, Neckartailfingen.

Dieser Maler ist in Württemberg recht geschätzt und wer-
den seine im Handel vorkommenden Gemälde immer wieder
verkauft. Ist kein Foto des in Verlust geratenen Gemäldes
vorhanden? Die Qualität der Malerei und Behandlung der
Sujets war bei Kornbeck recht verschieden. Aus dieser
Überlegung lässt sich somit kein exakter Wert allein aus
den Grössenangaben des Gemäldes mit H.110 x 170 cm angeben.

Ich komme zur Entscheidung, dass das Gemälde von J. Kornbeck
" Schnitter bei der Arbeit " als heutiger Marktwert mit
800.- bis 1400.- DM. zu bewerten ist. Die Differenzbewert-
ung liegt in der von mir nicht exakt zu klärenden Qualitäts-
beurteilung des oben genannten Gemäldes, da ich das Bild
nicht in Augenschein nehmen kann.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben.

Stets gerne zu Ihren Diensten.

Für meine Bemühungen erlaube ich mir 20.- DM. zu liquidieren.

Hochachtungsvoll

F. Nagel

Anlage: Rechnung zweifach

168

Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

27. Juli 1955

HAMBURG 1, den
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

- - 16 RC 21/55 - -

An das

Landgericht K i e l
Wiedergutmachungskammer

K i e l - Wik
Weimarer Straße 5

G u t a c h t e n
in der Rückerstattungssache

Meinfelder

gegen

Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten über den Wert
des Hausrats des Herrn Meinfelder.

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise
folgender:

169

Wert 1943
RM.1. Schlafzimmer: Mahagoni

2 Bettstellen m. Patentrahmen und	
2 Roßhaarmatratzen, 2 Schoner-	
decken, 1 Waschkommode, 2 Nacht-	
tische, 1 3tür. Kleiderschrank,	
1 Frisierkommode, 1 Stuhl, 1 Hocker	950.--
2 Deckbetten	70.--
2 Daunendecken	120.--
2 Wolldecken	30.--
4 Daunen-Kopfkissen	60.--
2 Nackenkissen, Bettrolle	45.--
1 Bettdecke, 1 Fach Vorhänge	60.--
1 Lampe, 2 Nachttischlampen	25.--
1 Wecker	6.--
1 Toilettengarnitur	15.--
1 dreitlg. Bettumrandung	65.--

Speisezimmer: Mahagoni

1 Büfett, 1 Anrichte, 1 Tisch,	
2 Sessel, 4 Stühle	600.--
6 div. Handarbeits-Decken	620.--
1 Teewagen	50.--
1 Barwagen	60.--
1 Nähkasten	8.--
3 Satztische	60.--
1 Blumenhocker	12.--
1 Leselampe)	65.--
1 Ständerlampe)	
1 Deckenlampe	30.--
Vorhänge und Übervorhänge, }	120.--
6 Überzüge für Gestühl }	

Herrenzimmer: Eiche

1 Schreibtisch mit Stuhl	
1 Bücherschrank, 2 Stühle,	
1 Rauchtisch	520.--
1 Schreibmappe	70.--
1 Schreibtischgarnitur }	
1 Schreibtischlampe	25.--
1 Uhr	15.--
diverse Bücher	150.--
1 Sofa, 2 Sessel	300.--
div. Rauchgeschirr	15.--
1 Deckenlampe	30.--
Vorhänge und Übervorhänge, }	180.--
Überzüge für Garnituren }	

Übertrag:

RM. 4.376.--

170

Wert 1943

RM

Übertrag: 4.376.--

Komb. Wohn-u. Schlafzimmer: Nußb.

1 Schlafsofa mit Roßhaarmatratze 200.--

1 Federbett	}	130.--
1 Wolldecke		
1 Daunensteppdecke		
2 Federkissen		

div. Zierkissen u. Überwurf 70.--

2 Sessel 100.--

1 Lampentisch 40.--

1 zweitür. Kleiderschrank 150.--

1 Waschkommode 60.--

1 Tisch mit 4 Stühlen 100.--

1 Deckenlampe 30.--

1 Fensterdekoration 35.--

1 Küchentisch } 60.--

4 Küchenstühle }

1 Hocker }

1 Wecker 6.--

1 Lampe 5.--

1 Küchen-u. 1 Körperwaage 15.--

1 Fensterdekoration 6.--

1 Gartenschirm } 70.--

1 Gartentisch }

4 Gartenstühle }

1 Plurgarderobe mit Spiegel und } 50.--

Schirmständer

Silber: 600.--

12 Schalen, Teller, Platten, Vasen

ca. 100 Teile antike Platten, Schalen, Teller, Kannen, Zinnbecher etc. 1.200.--

ca. 24 Nippesfiguren (Meissen und Rosenthal) 360.--

2. 48 Überschlaglaken 960.--

72 Bettlaken 720.--

96 Kissenbezüge 768.--

48 Damastbezüge 720.--

24 Nackenkissenbezüge 72.--

60 weiße Tischtücher mit Handstickerei 900.--

24 farbige Tischtücher 144.--

144 Servietten m. Handstickerei 288.--

144 Küchentücher 144.--

144 Handtücher mit Handstickerei 216.--

120 Frottiertücher 300.--

6 Badetücher 90.--

Übertrag: RM.12.985.--

174

	Wert 1943 RM.
Übertrag:	12.985.--
3. Tägliches Küchengeschirr	350.--
4. 2 kompl. Eßservice für 18 Personen (Meissen und Rosenthal)	800.--
5. 1 Silberbesteckkasten für 12 Personen (ca. 180 Teile)	1.500.--
1 Silberbesteckkasten ca. 80 Teile	600.--
6. 4 Perserteppiche ca. 4 x 6 } 4 Perserteppiche ca. 3 x 3 } 4 Perserbrücken }	12.800.--
7. 1 elektr. Kühlschrank AEG	350.--
8. Herrensportpelzmantel mit Pelzkragen, gefüttert	800.--
Damenpelzmantel (Breitschwanz)	400.--
1 Pelzkragen u. Muffgarnitur	90.--
9. Herrenkleidung:	
6 Sommeranzüge } 8 Winteranzüge }	1.400.--
4 Sportsaccos u. 8 Hosen	800.--
3 Sommermäntel, 3 Wintermäntel	480.--
2 Regenmäntel	60.--
div. Hüte und Mützen	45.--
Damenkleidung:	
8 Sommerkleider } 10 Wollkleider } 6 Herbstkleider }	1.200.--
3 Schneiderkostüme	300.--
3 Sommermäntel } 3 Wintermäntel m. Pelzbesatz } 2 Regenmäntel }	550.--
2 Morgenröcke } 8 Pullover } 4 Röcke } 12 Blusen }	255.--
div. Hüte und Mützen } 10 div. Ledertaschen } div. Schirme }	175.--
10. Damenwäsche	120.--
24 Sommerhemden und-hosen	72.--
12 Wintergarnituren	
12 Korsetts, } 12 Unterröcke } 12 Büstenhalter }	192.--
div. Gürtel, Schals, Handschuhe	50.--
Übertrag:	RM. 36.424.--

Wert 1943
RM.

172

Übertrag:	36.424.--
12 Schürzen }	
12 Schlafanzüge }	250.--
12 Nachthemden }	
48 Paar Seidenstrümpfe }	
12 Paar Wollstrümpfe }	90.--
Taschentücher,)	
Badeanzüge)	35.--
Bademantel)	
<u>Herrenwäsche</u>	
24 farbige Oberhemden	240.--
12 weisse Oberhemden	72.--
24 Sporthemden	240.--
12 Polohemden	36.--
30 Sommeruntergarnituren	150.--
15 Herbstuntergarnituren }	
15 Wintergarnituren }	120.--
12 Nachthemden	72.--
24 Schlafanzüge	240.--
48 Paar baumwollene Strümpfe u. Socken)	96.--
48 Paar wollene Strümpfe und Socken)	
ca. 50 Kravatten	75.--
Kragen, Hosenträger, Taschentücher,)	
Pullover, Regenschirme, Handschuhe,)	120.--
Bademantel, Badeanzug, Gamaschen)	
12. <u>Damenschuhe</u>	
12 Paar Schuhe }	
1 Paar Überschuhe }	
1 Paar Winterstiefel }	160.--
1 Paar Abendschuhe }	
3 Paar Sandaletten }	
<u>Herrenschuhe</u>	
12 Paar Schuhe }	
2 Paar Winterstiefel }	180.--
1 Paar Abendschuhe }	
1 Paar Überschuhe }	
3 Paar Hausschuhe }	
13. 1 elektrische Nähmaschine	350.--
14. 7 Fotoapparate Contax	2.240.--
3 Fotoapparate Leica	900.--
15. 1 gold. Herrenarmbanduhr m. Arm-	
band 14. K.	340.--
1 Herrenarmbanduhr, weißgold, m. Arm-	
band 14. K.	250.--
1 Herren-Taschenuhr mit gold. Kette	350.--
Übertrag:	RM. 43.030.--

173

Wert 1943

RM.

Übetrug:

3	Herrenbrillantringe je 1 K. Weißgold	43.030.--
1	Paar goldene Manschettenknöpfe 18 K.	2.400.--
1	Paar plat. Manschettenknöpfe m. Rubinsteinen	50.--
1	Brillant-Kravattennadel	240.--
1	Damenarmbanduhr m. Goldarmband	120.--
1	Damenarmbanduhr, Weißgold m. Brillanten	275.--
1	gold. Halskette	550.--
1	gold. Armband	350.--
1	plat. Halskette m. Brillantenanhänger, zusammen 3 K.	2.200.--
1	Platinring m. verschiedenen Brillanten ca. 3 K.	1.900.--
1	gold. Ring m. versch. Brillanten ca. 3 K.	1.800.--
1	gold. Anstecknadel m. kl. Brillanten	175.--
16.1	Radio m. Grammophon u. Platten	180.--
17.1	Kofferschreibmaschine	150.--
19.1	Staubsauger	75.--
20.3	mit Metall ausgeschlagene Koffer	90.--
21.	elektr. Apparate: Kaffeemaschine, 3 drehbare Ventilatoren, 2 Föhne, 1 Waffeleisen, 2 Bügeleisen, 1 Dampfbügeleisen, 1 Heizkissen	155.--
22.	Champagner, Wein, Schnaps u. Cognac- flaschen, Konservendosen, Handwerkszeug, Toilettenartikel, Waschmittel, Medikamente	250.--

Beipack

6	Oberleintücher	90.--
6	Leintücher	60.--
6	Bettdamastbezüge	72.--
12	Kissenbezüge	72.--
6	weisse Tischtücher	90.--
6	farbige Tischtücher	36.--
24	Servietten	36.--
36	Frottiertücher	72.--
3	Badetücher	24.--
72	Küchentücher	54.--
36	Gläsertücher	18.--
36	Küchenhandtücher	27.--

tägliches Küchengeschirr 12-fach in Porzellan
Kochgeschirre, Töpfe u. Pfannen in Glas, Emaille,
Eisen, Aluminium u. Holz

Übertrag:

120.--
RM. 54.761.--

771.-

174

Wert 1943
RM.

771.-

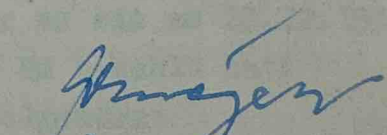
Übertrag:	54.761.--
Silberbesteck 48 Teile } div. Vorlegebestecke }	300.--
6 Sommerkleider } 6 Winterwollkleider }	240.--
1 Sommermantel	30.--
1 Wintermantel m. Persianerbesatz	120.--
1 Sealjacke	60.--
12 Hemdhosen } 12 Hemden } 12 Schlupfhosen }	132.--
6 Nachthemden	30.--
24 Paar Seidenstrümpfe) 12 Paar Wollstrümpfe)	36.--
3 Paar Winterschuhe) 3 Paar Sommerschuhe)	60.--
1 Leica-Fotoapparat	300.--
1 gold. Armbanduhr 14 K.	180.--
1 Violine	80.--
1 Zitter	60.--
1 Teppich	300.--

RM. 56.689.--

Stimme Beipark (Ucko)

2.699.-

Hamburg, den 27. Juli 1955


Walter H. F. Meyervereid. u. öffentl. best.
Versteigerer u. Schätzer

DR. OSTERTAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

RECHTSANWÄLTE

Abschrift 175

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Stuttgart S, Postschließfach 451

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer

K i e l

Stuttgart S, den 22.9.1955

Charlottenstraße 15 A
Postschließfach 451

OSchRu/M 069 VII

Landgericht Kiel

Eing. 12 4. SEP. 1955

Akt. Hef. Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

Bitte bei Antwort
Ak. zeichnen angeben!

- 16 RC 21/55 -

In der Rückerstattungssache

Meinfelder u.a. ./.. Deutsches Reich
habe ich die im Original mit beglaubigter Abschrift
beigefügte Auskunft der Firma Behr-Möbel G.m.b.H.,
Wendling a.N., erhalten. Die Firma Behr bestätigt,
daß der Antragsteller an sie am 28.12.1937 für Möbel-
lieferungen 4.750.90 RM bezahlt hat.

Daraus ergibt sich folgendes:

1. Die Möbel waren neuwertig; denn sie wurden erst
Ende 1937 gekauft und die Auswanderung war im
August 1939.
2. Die von dem Gutachter vorgenommene Schätzung ist
unhaltbar. Der Antragsteller hatte von der Firma
Behr die Schlaf- und Speisezimmereinrichtung ge-
kauft. Dafür bezahlte der Antragsteller laut der
Auskunft der Firma Behr 4.750.90 RM. Der Sachver-
ständige hat aber die Schlafzimmernöbel mit 950.--
RM, die Speisezimmereinrichtung mit 600.-- RM,
beide also mit nur 1.550.-- RM bewertet.

Dieses nachgewiesene Mißverhältnis zwischen dem
Kaufpreis und der Bewertung durch den Sachverstän-
digen besteht aber auch hinsichtlich der übrigen

- 2 -

Sachen. Leider haben die anderen Möbellieferanten, die Firma Seitz & Reblitz in Göppingen und die Firma Schildknecht in Stuttgart keine Unterlagen mehr. Die Firma Seitz & Reblitz hat die Herrenzimmermöbel, die Firma Schildknecht die komb. Wohn- und Schlafzimmereinrichtung geliefert. Es kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß der Sachverständige auch diese Einrichtungsgegenstände in dem gleichen Maße, wie das Schlafzimmer und das Speisezimmer unterbewertet hat. Übrigens zeigt schon ein Vergleich der mit Schriftsatz vom 25.1.1955 vorgelegten Rechnungen mit den entsprechenden Positionen in dem Gutachten, dessen Unrichtigkeit. So hat der Antragstellernachgewiesen, daß er für einen Anzug 280.-- RM bezahlt hat (Rechnung der Firma Haun & Jäger vom 31.5.1939), während der Sachverständige 14 Anzüge mit nur 1.400.-- RM bewertete.

Drei Schneiderkostüme schätzte der Sachverständige auf insgesamt 300.-- RM, während aus der Rechnung des Modellsalons Oscar de Change vom 31.5.1939 der Preis für ein Kostüm mit 200.-- RM nachgewiesen wurde.

*Wird von
geprüft*

Für die Contax-Fotoapparate hat der Antragsteller für das Stück 450.-- bis 500.-- RM (En gros-Preis?) bezahlt, während der Sachverständige für alle 7 Apparate nur auf 2.240.-- RM kommt. Ähnlich ist es auch hinsichtlich der Leicas.

In den - Anlagen 2, 3 und 4 - überreiche ich noch 3 Rechnungen der Firma Emil Englisch, Stuttgart, eines der führenden Häuser für Herren-Modeartikel. Ich weise damit nach, daß der Antragsteller für einen Hausmantel 75.-- RM, für ein Paar Handschuhe 17.50 RM, für 4 Krawatten 31.50 RM bezahlte. In der letzten Position zu Nr. 11 des Gutachtens kommt der Sachverständige bei 50 Krawatten auf 75.-- RM, für den Hausmantel mit vielen anderen Sachen zusammen nur auf 120.-- RM.

Auch bei der Bewertung der Hemden zeigt sich dieses krasse Mißverhältnis deutlich. Ich verweise auf Nr. 11 des Gut-

- 3 -

achtens und auf die von mir mit Schriftsatz vom 25.1.1955 überreichten Rechnungen der Firma Th. Busch, Maßanfertigung feiner Herrenwäsche, vom 3.8.1939, sowie auf die Rechnungen der Firma Walter Schillinger, Stuttgart vom 19. und 26.8.1939.

So zeigt das Gutachten durchgängig eine ganz erhebliche Unterbewertung.

Ich habe für die Wertsachen ein Gutachten angefordert, das ich dem Gericht sofort nach Eingang vorlegen werde. Ich bin darüber hinaus bemüht, auch alle anderen Sachen nochmals von einem Sachverständigen schätzen zu lassen.

Vorsorglich wiederhole ich meinen Antrag im Schriftsatz vom 6.9.1955, daß das Gericht noch ein Sachverständigen-gutachten beiziehen möge. Ich rege aber an, über diesen Antrag vorläufig nicht zu befinden, bis ich selbst noch Gutachten überreicht habe.

Rechtsanwalt

- Dr. Ostertag -

4 Anlagen

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Stuttgart S, Postschließfach 451

An das

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

K i e l



Stuttgart S, den 21.10.1955
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

OSchP/M 067 VII a

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

AZ.: 16 RC 21/55



In der Rückerstattungssache

M e i n f e l d e r u.a.

gegen

Deutsches Reich

Überreiche ich in der Anlage ein Gutachten
des Goldschmiedemeisters, Hans M ä h r l e n ,
Stuttgart, vom 10.10.1955, in welchem der
Sachverständige die besonders wertvollen
Stücke schätzt.

Herr Mährlen wird sowohl von der Rückerstattungs-
kammer des Landgerichts Stuttgart als auch von
dem Schlichter für die Wiedergutmachung Stuttgart
laufend als Sachverständiger in Rückerstattungs-
sachen herangezogen.

Um baldige Bescheidung meines Antrags vom 7.10.
1955, die Akten dem Sachverständigen, Herrn Wal-
ter H.F. M e y e r, unter Hinweis auf meinen
Schriftsatz vom 22.9.1955, nochmals vorzulegen

An die
Oberfinanzdirektion
in K i e l

Feldstrasse

zu: O 1489 B -BV 33-

./.

Abschnitt

RECHTSANWALT

Dr. OSTERAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

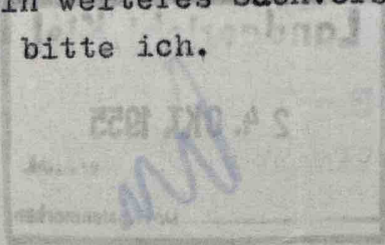
BEIM LAND- UND GEBIETS- 2 - STUFGART

POSTSCHKONTOL, STUFGART 30683 - BANKKONTOL, COMMERS- & CREDITBANK STUFGART

TELEFON 24134

TELEGRAMMADRESSE: OSTERAGURA

und, falls Herr Meyer an seinem Zahlenwerk fest-
hält, ein weiteres Sachverständigen-Gutachten beizu-
ziehen, bitte ich.



Rechtsanwalt

1 Anlage

- Dr. Ostertag -

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Abschrift

Hans Mährlen
Goldschmiedemeister

Stuttgart

Werkstätte für Jewelen und feine
Goldschmiedearbeiten
Edelsteine, Goldwaren -Bestecke-

Stuttgart, den 10. Okt. 1955

Herrn

Rechtsanwalt Dr. O s t e r t a g

Stuttgart-S

Charlottenstrasse 15 a

Betr.: OSchRu/M 067 VII

Ihr Brief vom 22.9.1955.

Sehr geehrter Herr Dr. Ostertag!

In Beantwortung Ihres Briefes vom 22.9.1955 in Sachen des Herrn Meinfelder ./.. Deutsches Reich gebe ich Ihnen nachstehend eine Schätzung der in Ihrem Brief beschriebenen Schmuckgegenstände. Da ich die Gegenstände nicht mehr sehen kann, kann ich nur auf Grund der in Ihrem Schreiben gegebenen Beschreibung schätzen.

Eine absolut genaue Schätzung ist danach natürlich nicht möglich, -es sind ja neben der Gewichtsangabe der Brillanten auch noch zu berücksichtigen die Form und Schliff, das Metallgewicht und die Ausführung der Schmuckstücke. Ich kann bei der Schätzung deshalb nur Grenzwerte angeben, zwischen denen liegend ich die heutigen Wiederbeschaffungswerte für möglich und wahrscheinlich halte.

Bei Gegenständen mit mehreren Brillanten nehme ich bei der Schätzung an, dass sich die Bezeichnung: "blau-weiße Qualität, fehlerlos" auf alle Brillanten in dem betreffenden Gegenstand bezieht.

Die heutigen Wiederbeschaffungswerte der nachstehend aufgeführten Gegenstände entsprechend meinen obigen Ausführungen sind etwa folgende:

1. Herrenring: 14 kar., mit einem Weissgold gefassten Brillanten
von mindestens 1 Karat, fehlerlos DM 1800.-- bis
2600.--

1 Herrenring; Platin, mit einem Hauptstein von etwa 2 1/2 Kar.
mit 6 etwa gleichgrossen Steinen von insgesamt
etwa 1 Kar., blau-weiße Qualität, fehlerlos
DM 4800.-- bis 7000.--

An die
Oberfinanzdirektion
in K i e l

Feldstrasse
zu: O 1489 B -BV 33-

1 Herrenring, Gelbgold, 14 kar., mit einem Brillanten von etwa 2 1/2 Kar., mit 4 kleineren etwa gleicher Größe im Gesamtgewicht von etwa 1 Kar., blau-weiße Qualität, fehlerlos DM 4500.-- bis 6800.--

1 plät.Halskette mit Brillantenanhänger. Der Anhänger hatte in der Mitte einen Stein von etwa 2 1/2 Kar. und 6 kleine, kreisförmig um den Mittelstein gefasste Steine, die im Gesamtgewicht etwa 1 Kar. gehabt haben, blau-weiße Qualität, fehlerlos. DM 4800.-- bis 7000.--

1 gold. Anstecknadel mit kleinen Brillanten. Die Abgabe einer Schätzung ist nicht möglich, weil weder Anzahl noch Gewicht der Brillanten angegeben ist.

Hochachtungsvoll

Hans Mährlen

Goldschmiedemeister

Stuttgart, Fraastraße 7

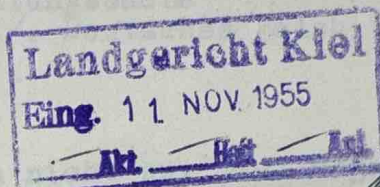
gez. Hans Mährlen

184
Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

An das
Landgericht K i e l
Wiedergutmachungskammer
K i e l - W i k
Weimarer Strasse 5

HAMBURG 1, den 10. November 1955
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47



Betr.: 16 RC 21/55 - Meinfelder gegen Deutsches Reich

In der Rückerstattungssache Meinfelder gegen Deutsches Reich behändige ich Ihnen die mir nochmal übersandte Akte einliegend zurück.

Ich bedauere, mein Taxat keiner Veränderung unterziehen zu können. Es kann keinem Sachverständigen zugemutet werden z.B. 3 Schneiderkostüme die getragen waren, mit mehr als RM 300.-- einzusetzen, die im Laden nach Angaben der Betreuer nur RM 600.-- gekostet haben. Ähnlich ist es auch mit den Fotoapparaten (Leica und Contax) Bei der Leica wurden seinerzeit 3 verschiedene Typen bevorzugt gekauft, bei der Contax gab es 8 verschiedene Typen, wobei das hauptsächlich gehandelte Stück Contax II im Laden mit RM 450.-- zu haben war.

Da diese Objekte von Auswanderern gekauft wurden, um sie in Übersee zu Geld zu machen, waren sie durchweg neu und sind von mir auch entsprechend bewertet worden.

Es ist ein Unding, getragene Krawattten zu Preisen des besten Herrenausstatters einzusetzen.

Anlage

Hochachtungsvoll
Meinzer

Dr. OSTERTAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 19.12.1955
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An das

Landgericht
Wiedergutmachungskammer
K i e l

OSchA/Meinf./Kiel



16 RG 21/55

In der Rückerstattungssache

Meinfelder u.a. ./.. Deutsches Reich

erwidere ich auf den Schriftsatz des Antrags-
gegners vom 28.11.55 folgendes:

1. Gemälde:

Ich beziehe mich auf meine Angaben im
Schriftsatz vom 13.9.55, die ich aus
eigenem Wissen zur Klärung des Sachver-
halts beige-steuert habe. Wenn das Gericht
Bedenken hat, deren Richtigkeit zu unter-
stellen, bin ich bereit, sie an Eides
statt zu versichern.

Auf das eine Bild des Württembergers
Kornbeck "Schnitter bei der Arbeit"
kann ich mich noch genau besinnen, und
der Kunstsachverständige Dr. Fritz Nagel,
dessen Auskunft ich als Anlage zum Schrift-
satz vom 13.9.55 überreicht habe, gibt
den heutigen Marktwert dieses einen Bil-
des mit DM 800.- bis DM 1.400.- an. Da
ich unbedenklich sagen kann, dass die an-
deren Gemälde ungefähr denselben Wert
hatten wie der Kornbeck, so ist der Wie-

derbeschaffungswert der 6 Ölgemälde mit mindestens DM 6.000.- nicht zu hoch gegriffen.

Der Antragsteller hat sich bereit erklärt, sich auf einen Schadensersatzbetrag von DM 4.000.- für die 6 Ölgemälde zu vergleichen. Dieser Betrag ist die Mindestsumme, zu der sich der Antragsteller im Vergleichswege bereithalten kann. Sollte ein Vergleich nicht zustande kommen, so stelle ich wegen der Gemälde einen Antrag auf Festsetzung von Schadensersatz in Höhe von mindestens DM 6.000.-.

2. Schmuck:

Der Antrag des Antragsgegners, "dass die Kammer einen Sachverständigen, der schon in ähnlichen Fällen tätig war und der mit der Rückerstattungsmaterie hinreichend vertraut ist, benennt", tut mir eigenartig an. Nachdem ich bereits im Schriftsatz vom 21.10.55 darauf hingewiesen hatte, dass der Goldschmiedemeister Mährlen fortlaufend von dem Schlichter für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Stuttgart und von der Rückerstattungskammer des Landgerichts Stuttgart als Sachverständiger herangezogen wird. Wenn die Oberfinanzdirektion sich bemüssigt fühlt, meinen Angaben nicht zu glauben, dann bitte ich, bei der Rückerstattungskammer und bei dem Schlichter für die Wiedergutmachung Stuttgart anzufragen. Der Sachverständige Mährlen hat in seinem Gutachten vom 10.10.55 "die heutigen Wiederbeschaffungswerte der nachstehend aufgeführten Gegenstände" angegeben. Seine Zahlen sind also die Beträge, die der Antragsteller aufwenden müsste, wenn er heute die Sachen in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit der Entziehung befanden, wieder beschaffen müsste. Der Wiederbeschaffungspreis für die gebrauchten Gegenstände ist aber einzig und allein für die Urteilsfindung von Bedeutung.

Vorsorglich habe ich von Herrn Mährlen noch eine Ergänzung seines Gutachtens beigezogen. Seine schriftliche Äußerung vom 14.12.55 überreiche ich in der

- A n l a g e -

zu diesem Schriftsatz. Der Sachverständige kommt zu dem Ergeb-

nis, dass der RM-Wert am Tage der Entziehung zum heutigen Wiederbeschaffungspreis im Verhältnis 1 : 1,6 - 1,7 steht. Diese Schlüsselzahl ergibt für die einzelnen Posten folgende Beträge:

Den heutigen Wiederbeschaffungswert für den Herrenring in Position 1 des Gutachtens vom 10.10.55 beziffert der Sachverständige auf DM 1.800.- bis DM 2.600.-. Infolgedessen muss der RM-Wert am Tage der Entziehung RM 1.100.- bis RM 1.600.- betragen haben.

Der Zahl DM 4.800.- bis DM 7.000.- in Position 2 (Herrenring mit etwa 2 1/2 Kt.) steht ein RM-Betrag von RM 3.000.- bis RM 4.300.- gegenüber.

Dem Herrenring in Position 3 (Gelbgold mit einem Brillanten von etwa 2 1/2 Kt.) steht ein RM-Betrag von RM 2.800.- bis RM 4.200.- gegenüber.

Der Position 4 (Halskette mit Brillantanhänger) DM 4.800.- bis DM 7.000.- steht ein Betrag von RM 3.000.- bis RM 4.300.- gegenüber.

3. Hausrat:

Der Antragsteller ist grundsätzlich einem Vergleich nicht abgeneigt, nur muss er im Rahmen einer gerechten Bewertung liegen. Daran aber mangelt es m.E. in dem Gutachten des Versteigerers, Herrn Walter H.F. Meyer. Diese Behauptung kann ich unbedenklich aufstellen, nachdem der Sachverständige Herr Meyer trotz exakten Zahlenmaterials wegen eines Teils der Möbel von seinem ursprünglichen Gutachten nicht abgewichen ist.

Rechtsanwalt

1 Anl.

-Dr. Ostertag-

Beglaubigt



Rechtsanwalt

Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

An das
Landgericht K i e l
Wiedergutmachungskammer
K i e l - W i k
Weimarer Strasse 5

HAMBURG 1, den 6. Januar 1956

Nagelsweg 14

Ruf 24 39 28 - privat 4 86 47

My./Sch



Betr.: - 16 RC 21/55 - Meinfelder ./.. Deutsches Reich

Ihrem Wunsche entsprechend habe ich die Akte und mein Gutachten in obiger Angelegenheit nochmal überprüft.

Von einer Erschütterung meines Gutachtens, wie Herr Dr. Ostertag auf Blatt 216 mit seinem Schreiben vom 22.11.55 schreibt, kann keine Rede sein.

Bei der von Herrn Dr. Ostertag herangezogenen Auskunft der Firma Möbel-Behr vom 12.9.55 handelt es sich nicht um eine Rechnung, sondern nur um eine Bestätigung, dass bei dieser Einrichtungsgegenstände in Höhe von RM 4.750.90 gekauft und bezahlt worden sind. Zwar schreibt Herr Dr. Ostertag auf Blatt 207, sein Schreiben vom 22.9.55, dass es sich bei diesem erwähnten Rechnungsbetrag um Schlaf- und Speisezimmermöbel handelt.

Ohne eine exakte Rechnung der Firma Behr-Möbel GmbH. kann ich mein Gutachten nicht revidieren.

Für Überprüfung des Gutachtens einschliesslich Porto erlaube ich mir eine Rechnung in Höhe von DM 6.20 beizufügen.

Anlagen

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "W. Meyer", written over the typed name "Hochachtungsvoll".

Das Landgericht, Wiedergutmachungskammer. Kiel, den 22.2.56
16 RC 21/55

An die
Hamburger Kunsthalle

H a m b u r g ,
Glockengießerwall.

In der Rückerstattungssache
Meinfelder u.a. ./. Deutsches Reich
bitte ich um Schätzung des Wertes des Gemäldes: "Schnitter
bei der Arbeit" von J. Kornbeck, Neckartailfingen.
Welchen Wert hatte dieses Bild im Januar 1943 und welchen
Wert hätte es heute, wenn es noch vorhanden wäre?

gez. Volkmann, Landgerichtsrat.

Beglaubigt:

gez. Kramer

Justizobersekretär.

An die
Oberfinanzdirektion

K i e l
zu O 1489 B - BV 33/334.

194

Das Landgericht, Wiedergutmachungskammer. Kiel, d. 22.2.56
16 RC 21/55

Herrn
Diplomgemmologen Hans Voigt

E u t i n,
Voßplatz 4.

In der Rückerstattungssache
Meinfelder u.a. ./.. Deutsches Reich
bitte ich um Schätzung des Wertes folgender Sachen:

- 1 Herrenring, 15 kar., mit einem in Weissgold gefassten Brillanten von mindestens 1 Karat, fehlerlos
- 1 Herrenring, Platin, mit einem Hauptstein von etwa 1 1/2 Kar. mit 6 etwa gleichgrossen Steinen von insgesamt etwa 1 Kar., blau-weisse Qualität, fehlerlos,
- 1 Herrenring, Gelbgold, 14 kar., mit einem Brillanten von etwa 2 1/2 Kar., mit 4kleineren etwa gleicher Grösse im Gesamtgewicht von etwa 1 Kar., blau-weisse Qualität, fehlerlos,
- 1 plat. Halskette mit Brillantanhänger. Der Anhänger hatte in der Mitte einen Stein von etwa 2 1/2 kar. und 6 kleine, kreisförmig um den Mittelstein gefasste Steine, die im Gesamtgewicht etwa 1 Kar. gehabt haben, blauweisse- Qualität, fehlerlos,

Es handelt sich dabei um ältere Schmucksachen, die bei einer Auswanderung im Jahre 1939 mitgenommen und im Januar 1943 vom Deutschen Reich in Holland beschlagnahmt worden sind.

Ich bitte um Angabe des Verkehrswertes von Januar 1943 und des Verkehrswertes, den die Sachen heute hätten, wenn sie noch vorhanden wären.

gez. Volkmann, Landgerichtsrat.

Beglaubigt:

gez. Kramer
Justizobersekretär.

An die
Oberfinanz-
direktion

K i e l
zu O 1489 B - BV 33/334

RECHTSANWÄLTE

Dr. OSTERTAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Abschrift 197

Stuttgart S, Postschließfach 451

An das

Landgericht
Wiedergutmachungskammer
K i e l

Landgericht Kiel			
Eing. 22. FEB. 1956			
Akt.	Hof.	Ant.	Durchsch.
DMK Kostenmarken			

Stuttgart S, den 20.2.1956

Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

OSchA/Meinf./Kiel

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

16 RC 21/55

In der Rückerstattungssache

Meinfelder u.a. ./.. Deutsches Reich

trage ich zu dem Schreiben des Sachverständigen
Herrn Meyer vom 6.1.56 folgendes vor:

Die Äusserung des Sachverständigen zeigt, dass
mein wiederholt gestellter Antrag auf Beiziehung
eines weiteren Sachverständigengutachtens be-
gründet ist.

Demn:

Der Herr Sachverständige ist eindeutig bemüht,
an seiner ursprünglichen Schätzung festzu-
halten. Er hält mir entgegen, dass die Aus-
kunft der Firma Möbelhaus Behr keine Rechnung,
sondern nur eine "Bestätigung" über den Möbel-
ankauf sei und dass er ohne eine spezifizierte
Rechnung der Firma Behr nicht auskomme.

Aus meiner umfangreichen Wiedergutmachungs-
praxis ist mir bekannt, dass es bedeutend
weniger Fälle gibt, in denen man Unterlagen
des Verkäufers entzogener Sachen vorlegen
kann, als solche, in denen ein Sachverstän-
diger allein auf Parteibehauptungen angewie-
sen ist. Wenn eine anerkannte Möbelfirma be-
stätigt, dass sie an den Antragsteller zu

einer bestimmten Zeit eine Schlaf- und Speisezimmereinrichtung - nicht, wie der Herr Sachverständige verallgemeinernd sagt, "Einrichtungsgegenstände" - zu einem bestimmten Preis verkauft hat, und wenn in der zu begutachtenden Aufstellung eine Speise- und Schlafzimmereinrichtung enthalten ist, dann kann ein Sachverständiger sehr wohl die Auskunft für sein Gutachten entscheidend verwerten. Sollte aber der Herr sachverständige die von ihm behauptete Unmöglichkeit damit begründen wollen, dass er nicht wisse, ob die in der Aufstellung enthaltene Schlaf- und Speisezimmereinrichtung identisch sei mit den von der Firma Behr gelieferten Sachen, dann begibt er sich auf ein Gebiet, für das er nicht kompetent ist, nämlich auf das Gebiet der Beweiswürdigung.

Aber nicht nur die Auskunft der Firma Behr, sondern auch die weiteren Rechnungen, die ich vorgelegt habe, dazu die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers und auch meine dem Schriftsatz vom 9.2.55 beigelegte eidesstattliche Erklärung, lassen keinen Zweifel daran, dass der Antragsteller nur Qualitätswaren kaufte und dass ihm dazu auch die Mittel zur Verfügung standen. Mit dem Inhalt des Lifts wollte er alles retten, was überhaupt noch zu retten war, und deshalb riskierte er es auch, wertvolle Fotoapparate und Schmuck beizupacken.

Ich stelle bzw. wiederhole folgende Beweisanträge:

1. Beiziehung des Gutachtens eines zweiten Sachverständigen über den Wert der Sachen,
2. Für den Fall, dass die bisher vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen dem Gericht als Beweismittel nicht ausreichend erscheinen,
 - a) Vernehmung des Antragstellers Bruno Meinfelder, seiner Ehefrau Elfriede Meinfelder und seiner Schwiegermutter, Frau Ucko durch ein amerikanisches Gericht oder durch einen amerikanischen Notar oder, falls möglich, durch den deutschen Konsul über den von dem Antragsteller behaupteten

Wert der Sachen und darüber, dass alle in seiner Aufstellung enthaltenen Sachen beige packt waren,

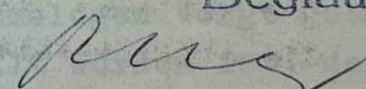
- b) Meine eigene richterliche Vernehmung zum Inhalt meiner eidesstattlichen Versicherung vom 11.2.55.

Das mit Schriftsatz vom 21.10.55 überreichte Gutachten des Sachverständigen Mährlein werde ich noch ergänzen lassen; es erfasst nur einen Teil der besonders wertvollen Schmucksachen.

Rechtsanwalt

-Dr. Ostertag-

Beglaubigt


Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE
Dr. OSTERTAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Stuttgart S, Postschließfach 451

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer
Kiel

Stuttgart S, den 16.3.1956
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

OSchRu/Meinf. VIIa

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!



16 RC 21/55

In der Rückerstattungssache
Meinfelder u.a. ./.. Deutsches Reich
trage ich zu der Mitteilung des Sachverständigen Dr. Diet Roskamp folgendes vor:
Der Maler J. Kornbeck, Neckartailfingen, ist über Württemberg hinaus sehr bekannt und seine Bilder werden gut bewertet. Ich hatte dem Gericht mit Schriftsatz vom 13.9.1955 eine Auskunft des Kunstsachverständigen Dr. Fritz Nagel, Stuttgart, vorgelegt, der hier als Kunstexperte einen guten Ruf genießt. Ich bitte das Gericht, der Entscheidung des Gutachten~~s~~ des Dr. Nagel zu Grunde zu legen. Der Sachverständige Dr. Diet Roskamp kennt den Maler Kornbeck nicht und deshalb wird er, auch wenn die Grösse des Bildes angegeben wird, den Wert nicht schätzen können.

Das Bild war etwa 1 x 1,40 gross, was ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann.

Die Firma Behr-Möbel GmbH. in Wendlingen hat mir unter dem 13.3.1956 mitgeteilt, dass sie die von ihr gelieferten Sachen im einzelnen nicht mehr angeben kann. Eine beglau-

/ bigte Abschrift dieser Auskunft liegt bei.
Ich habe deshalb den Antragsteller aufgefordert, eine
eidesstattliche Versicherung dazu abzugeben, die nach-
gereicht werden wird.

Rechtsanwalt

- Dr. Ostertag -

Beglaubigt

1 Anlage

Rechtsanwalt

Abschrift/A.

207
Abschrift

Behr-Möbel G.M.B.H.
Einrichtungshaus
Wendlingen/Neckar

An die
Rechtsanwälte
Dr. Ostertag
Stuttgart-S
Charlottenstr. 15 A

OSchRu/M 069 VII Buchh. 63 Ku/Fi. 13.3.56

Betr./ Herrn Bruno Meinfelder

In Erledigung Ihres Schreibens vom 6.3.56 OSchRu/M 069 VII teilen wir Ihnen mit, dass es uns heute nicht mehr möglich ist, Ihnen eine Bestätigung zu geben, dass oben genannter Kunde bei uns ein Schlaf- und Speisezimmer gekauft hat, da die Unterlagen aus dem Jahr 1937 vernichtet wurden.

Anhand der vorhandenen Kontokorrentkarte können wir Ihnen nur bestätigen, dass wir an Herrn Meinfelder Möbel im Werte von ² DM 4.750,90 geliefert haben.

Mit freundlichen Grüßen!

Behr-Möbel G.M.B.H.

gez. 2 Unterschriften (unleserl.)

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Abschrift!

214
Abschrift

Rechtsanwälte
Dr. Ostertag (öff. Notar)
Dr. Ulmer, Otto Küster u. Dr. Ganßmüller
Stuttgart-S, Charlottenstr. 15A

Herrn
Hans Mährlen
Stuttgart-0

OSchZo./Mein.VII a

Fraasstrasse 1

Betr. Rückerstattungssache Bruno Meinfelder ./.. Deutsches Reich
bei der Rückerstattungskammer in Kiel.

Sehr geehrter Herr Mährlen !

Sie hatten auf meine Bitte hin schon unter dem 10.10.1955 mit einem ergänzenden Schreiben vom 14.12.1955 ein Gutachten erstattet. Von Ihrem Gutachten vom 10.10.1955 sowie von Ihrem Ergänzungsschreiben vom 14.12.1955 füge ich vorsorglich eine Abschrift bei.

Es hat sich nun herausgestellt, dass noch nicht alle Wertsachen erfasst waren, Die Gesamtheit des besonders wertvollen Schmuckes ersehen Sie aus der beiliegenden Abschrift meines Schriftsatzes vom 16.4.1956 an die Rückerstattungskammer in Kiel. Ich bitte, ein alle diese Sachen betreffendes Gutachten abzugeben und sich dabei an die Nummerierung in meinem Schriftsatz vom 16.4.1956 zu halten. Ich darf vorschlagen, dass Sie, um jedes Missverständnis zu vermeiden, dabei erwähnen, welche Sachen Sie schon unter dem 10.10.55 geschätzt haben.

Ich bitte, dabei besonders zu erwähnen, dass die von Ihnen ermittelten Werte die Beträge darstellen, die der Verfolgte heute aufwenden müsste, um sie im gebrauchten Zustand zurück zu erwerben.

Hochachtungsvoll
Rechtsanwalt

gez. Dr. Ulmer

Hans M ä h r l e n
Goldschmiedemeister
Stuttgart-O, Fraasstraße 7

Stuttgart-O, 2. Mai 1956
Fraasstr. 7.

An Büro

Dres. Ostertag, Ulmer, Küster & Ganssmüller

Stuttgart

Charlottenstr. 15 a - Postfach 451

Sehr geehrter Herr Dr. Ulmer!

Betr.: Rest.-Sache Bruno Meinfelder ./.. Deutsches Reich Ihr Brief v. 16.4.56

Unter Bezugnahme auf Ihren oben genannten Brief erteile ich folgendes Gutachten:

Ich wiederhole, was ich in meinem Schreiben v. 10.10.1955 ausgeführt habe :

"Da ich die Gegenstände nicht mehr sehen kann, kann ich nur auf Grund der in Ihrem Schreiben gegebenen Beschreibung schätzen. Eine absolut genaue Schätzung ist danach natürlich nicht möglich; es sind ja neben der Gewichtsabnahme auch noch zu berücksichtigen deren Form und Schliff, das Metallgewicht und die Ausführung der Schmuckstücke. Ich kann deshalb bei der Schätzung nur Grenzwerte angeben, zwischen denen liegend ich die heutigen Wiederbeschaffungswerte für möglich und wahrscheinlich halte. Bei Gegenständen mit mehreren Brillanten nehme ich bei der Schätzung an, dass sich die Bezeichnung: "blau-weiße Qualität, fehlerlos" auf alle Brillanten in dem betreffenden Gegenstand bezieht."

Bezüglich der Bewertung verweise ich auch auf folgende Ausführung in meinem Schreiben vom 14.12.1955 :

"Die von mir angegebenen DM-Werte stellen die Beträge dar, die der Anspruchsteller, wenn er die Wertsachen heute in dem gebrauchten Zustand, in dem sie sich etwa im Jahre 1939 befanden, erwerben wollte, aufwenden müsste. Ich habe dies schon in meinem Gutachten vom 10.10.55 klar zum Ausdruck gebracht mit den Worten : "Die heutigen Wiederbeschaffungswerte der nachstehend aufgeführten Gegenstände." Die von mir genannten Wiederbeschaffungswerte entsprechen etwa dem 1,6 - 1,7 fachen des RM-Preises der Gegenstände im gebrauchten Zustand zur Zeit der Entziehung".

Bei der nachfolgenden Bewertung nehme ich an, dass alle Brillanten lupenrein und blau-weiß waren, wie der Antragsteller angibt, aber nicht den allernmodernsten Schliff hatten, da sie ja schon 1939 abgeliefert werden mussten.

1 Damenring, Gelbgold mit verschiedenen Brillanten
mindestens 3 Karat. - Es gilt auch hier das
bei Nr. 5 gesagte. Der Wert kann liegen

Bezüglich der beiden letzten Positionen Nr. 5 und

Bereits am 10.10.55 habe ich folgende Gegenstände geschätzt:

os. in Ihr.
chr. an das
Landgericht
Miel.

II/

1.a) 1 Herrenring, Weissgold-14 karat- mit einem Brillanten von mindestens 1 Karat DM 1800.-- bis 2600.--

1.b) 1 Herrenring, Platin, mit einem Hauptstein von etwa 2 1/2 Karat mit 6 etwa gleichgrossen Steinen von insgesamt etwa 1 Karat DM 4800.-- bis 7000.--

1.c) 1 Herrenring, Gelbgold-14 karat- mit 1 Brillanten von etwa 2 1/2 Karat und 4 kleinen Seitensteinen von etwa gleicher Grösse im Gesamtgewicht von etwa 1 Karat DM 4500.-- bis 6800.--

4. 1 Platinhalskette mit Brillanthänger.
Der Anhänger hatte in der Mitte einen Stein von etwa 2 1/2 Karat und 6 kleinere, kreisförmig um den Mittelstein angeordnete Brillanten im Gesamtgewicht von etwa 1 Karat
DM 4800.-- bis 7000.--

7. 1 goldene Anstecknadel mit einem Hauptstein von etwa 1/2 Karat in der Mitte und je 2 Brillanten links und rechts des Hauptsteines von insgesamt etwa 1/2 Karat DM 800.-- bis 1100.--

-Gemeint ist hier sicher diese Nadel Nr.7 und nicht, wie Sie schreiben Nr. 3. Wenn auch ein Stein von 1/2 Karat nicht gerade als "kleiner Brillant" bezeichnet werden kann. Ich konnte damals mangels genauere Angaben keinen Wert angeben.--

Noch nicht begutachtet wurden von mir folgende Gegenstände:

2. 1 Paar Manchettenknöpfe in Platin, in runder Form mit je 1 Rubinstein in der Mitte, jeder Stein etwa 1/2 Karat DM 150.-- bis 400.--

3. 1 Brillanteravattennadel mit einem Solitär von etwa 1 Karat in Weissgold gefasst DM 1700.-- bis 2500.--

5. 1 Damenplatinring mit verschiedenen Brillanten von mindestens zusammen 3 Karat.
-Hier ist für die Schätzung ein sehr weiter Spielraum zu lassen, weil es für eine Wertbestimmung sehr erheblich ist, ob sich die 3 Karat auf 5, 10 oder 20 Steine verteilen. Bei nur wenigen Steinen kann der Wert, da der einzelne Stein ja dann viel grösser ist, viel höher sein als bei vielen kleinen Steinen, von welchen der Karatpreis viel billiger ist. Eine Anzahl der Steine ist nicht angegeben.-- Unter Berücksichtigung des hier gesagten ist ein Wert möglich des hier gesagten zwischen DM 1500.-- und 3000.--

6. 1 Damenring, Gelbgold mit verschiedenen Brillanten mindestens 3 Karat.- Es gilt auch hier das bei Nr.5 gesagte- Der Wert kann liegen zwischen DM 1400.-- und

Bezüglich der beiden letzten Positionen Nr.5 und 6

Walter H. F. Meyer



VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den 12. Oktober 1956
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

- 16 RC 21/55 -

An das

Landgericht K i e l
Wiedergutmachungskammer

K i e l - Wik
Weimarer Straße 5

G u t a c h t e n
in der Rückerstattungssache

Meinfelder

gegen

Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten über den heutigen Wert des Hausrats der Eheleute Meinfelder.

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise folgender:

heutiger Wert
DM.

1. Schlafzimmer: Mahagoni

2 Bettstellen m. Patentrahmen und	
2 Roßhaarmatratzen, 2 Schoner-	
decken, 1 Waschkommode, 2 Nacht-	
tische, 1 3tür. Kleiderschrank,	
1 Frisierkommode, 1 Stuhl, 1 Hocker	1.400.--
2 Deckbetten	90.--
2 Daunendecken	200.--
2 Wolldecken	40.--
4 Daunen-Kopfkissen	80.--
2 Nackenkissen, Bettrolle	50.--
1 Bettdecke, 1 Fach Vorhänge	80.--
1 Lampe, 2 Nachttischlampen	35.--
1 Wecker	6.--
1 Toilettengarnitur	25.--
1 dreitlg. Bettumrandung	90.--

Speisezimmer: Mahg.

1 Büfett, 1 Anrichte, 1 Tisch,	850.--
2 Sessel, 4 Stühle	750.--
6 div. Handarbeits-Decken	60.--
1 Teewagen	80.--
1 Barwagen	12.--
1 Nähkasten	75.--
3 Satztische	15.--
1 Blumenhocker	
1 Leselampe }	85.--
1 Ständerlampe }	
1 Deckenlampe	50.--
Vorhänge u. Übervorhänge }	150.--
6 Überzüge für Gestühl }	

Herrenzimmer: Eiche

1 Schreibtisch mit Stuhl	
1 Bücherschrank, 2 Stühle,	680.--
1 Rauchtisch	
1 Schreibmappe }	75.--
1 Schreibtischgarnitur }	
1 Schreibtischlampe	30.--
1 Uhr	15.--
diverse Bücher	200.--
1 Sofa, 2 Sessel	450.--
div. Rauchgeschirr	15.--
1 Deckenlampe	50.--
Vorhänge und Übervorhänge }	200.--
Überzüge für Garnituren }	

Übertrag:

DM.

5.938.-- ✓

heutiger Wert
DM.

Übertrag

9 1/2
5.938.-- ✓Komb. Wohn- u. Schlafzimmer: Nußb.

1 Schlafsofa mit Roßhaarmatratze	300.--
1 Federbett	180.--
1 Wolldecke	
1 Daunensteppdecke	
2 Federkissen	
div. Zierkissen u. Überwurf	120.--
2 Sessel	150.--
1 Lampentisch	50.--
1 zweitür. Kleiderschrank	150.--
1 Waschkommode	60.--
1 Tisch mit 4 Stühlen	100.--
1 Deckenlampe	35.--
1 Fensterdekoration	50.--
1 Küchentisch	95.--
4 Küchenstühle	
1 Hocker	
1 Wecker	6.--
1 Lampe	6.--
1 Küchen- u. 1 Körperwaage	35.--
1 Fensterdekoration	8.--
1 Gartenschirm	105.--
1 Gartentisch	
4 Gartenstühle	
1 Flurgarderobe mit Spiegel und Schirmständer	75.--

Silber:

12 Schalen, Teller, Platten, Vasen	900.-- ✓
ca. 100 Teile antike Platten, Schalen, Teller, Kannen, Zinnbecher etc.	1.500.-- ✓

ca. 24 Nippesfiguren (Meissen und Rosenthal)

850.--

2. 48 Überschlaglaken	720.--
72 Bettlaken	576.--
96 Kissenbezüge	480.--
48 Damastbezüge	720.--
24 Nackenkissenbezüge	72.--
60 weiße Tischtücher m. Handstickerei	900.--
24 farbige Tischtücher	120.--
144 Servietten m. Handstickerei	288.--
144 Küchentücher	144.--
144 Handtücher m. Handstickerei	216.--
120 Prottiertücher	360.--
6 Badetücher	90.--

Übertrag: DM. 15.399.-- ✓

224

heutiger Wert
DM.

Übertrag:		15.399.---	
3. Tägliches Küchengeschirr		300.---	
4. 2 kompl. Eßservice für 18 Personen (Meissen und Rosenthal)		900.---	
5. 1 Silberbesteckkasten für 12 Personen (ca. 180 Teile)		1.800.---	abgehoben
1 Silberbesteckkasten ca. 80 Teile		750.---	
6. 4 Perserteppiche ca 4 x 6 }		14.600.---	abgehoben
4 Perserteppiche ca. 3 x 3 }			
4 Perserbrücken }			
7. 1 elektr. Kühlschrank AEG		300.---	
8. Herrensportpelzmantel mit Pelzkragen, gefüttert		500.---	
Damenpelzmantel (Breitschwanz)		750.---	
1 Pelzkragen u. Muffgarnitur		120.---	
9. Herrenkleidung:			
6 Sommeranzüge }		1.680.---	
8 Winteranzüge }			
4 Sportsaccos u. 8 Hosen		640.---	
3 Sommermäntel, 3 Wintermäntel		480.---	
2 Regenmäntel		60.---	
div. Hüte und Mützen		45.---	
Damenkleidung:			
8 Sommerkleider }		1.440.---	
10 Wollkleider }			
6 Herbstkleider }			
3 Schneiderkostüme		360.---	
3 Sommermäntel }		540.---	
3 Wintermäntel m. Pelzbesatz }			
2 Regenmäntel		60.---	
2 Morgenröcke }		250.---	
8 Pullover }			
4 Röcke }			
12 Blusen }			
div. Hüte und Mützen }		210.---	
10 div. Ledertaschen }			
div. Schirme }			
10. Damenwäsche		120.---	
24 Sommerhemden und -hosen		72.---	
12 Wintergarnituren			
12 Korsetts }		160.---	
12 Unterröcke }			
12 Büstenhalter }			
div. Gürtel, Schals, Handschuhe		60.---	

Übertrag:

DM.

41.596.---

heutiger Wert
DM.

Übertrag:		41.596.--
12 Schürzen	}	
12 Schlafanzüge		
12 Nachthemden		270.--
48 Paar Seidenstrümpfe	}	
12 Paar Wollstrümpfe		120.--
Taschentücher	}	
Badeanzüge		
Bademantel		55.--
<u>Herrenwäsche</u>		
24 farbige Oberhemden		240.--
12 weiße Oberhemden		72.--
24 Sporthemden		240.--
12 Polohemden		36.--
30 Sommeruntergarnituren		120.--
15 Herbstuntergarnituren	}	
15 Wintergarnituren		150.--
12 Nachthemden		72.--
24 Schlafanzüge		240.--
48 Paar baumwollene Strümpfe u. Socken	}	
48 Paar wollene Strümpfe und Socken		150.--
ca. 50 Kravatten		75.--
Kragen, Hosenträger, Taschentücher	}	
Pullover, Regenschirme, Handschuhe		
Bademantel, Badeanzug, Gamaschen		160.--
12. <u>Damenschuhe</u>		
12 Paar Schuhe	}	
1 Paar Overschuhe		
1 Paar Stiefel (Winter)		
1 Paar Abendschuhe		
3 Paar Sandaletten		160.--
<u>Herrenschuhe</u>		
12 Paar Schuhe	}	
2 Paar Winterstiefel		
1 Paar Abendschuhe		
1 Paar Overschuhe		
3 Paar Hausschuhe		175.--
13. 1 elektr. Nähmaschine		350.--
14. 7 Fotoapparate Contax		3.000.--
3 Fotoapparate Leica		1.350.--
15. 1 gold. Herrenarmbanduhr m. Arm-		
band 14 K.		450.--
1 Herrenarmbanduhr, weißgold, m.		
Armband 14 K.		350.--
1 Herren-Taschenuhr m. gold. Kette		350.--

Übertrag:

DM. 49.781.--

abgetrennt

abgetrennt

224

heutiger Wert DM.

Übertrag:

49.781.-- ✓

3 Herrenbrillantringe je 1 K.
Weißgold

3.000.--

1 Paar goldene Manschettenknöpfe 18 K.

150.--

1 Paar plat. Manschettenknöpfe m.
Rubinsteinen

300.--

1 Brillant-Kravattennadel

750.--

1 Damenarmbanduhr m. Goldarmband

450.--

1 Damenarmbanduhr, Weißgold m. Brillanten

600.--

1 gold. Halskette }

1 gold. Armband }

450.--

1 plat. Halskette m. Brillantanhänger
zusammen 3 K.

3.500.--

1 Platinring m. versch. Brillanten
ca. 3 K.

3.200.--

1 gold. Ring m. versch. Brillanten ca. 3 K.

2.400.--

1 gold. Anstecknadel m. kl. Brillanten

225.--

16. 1 Radio m. Grammophon u. Platten

200.--

17. 1 Kofferschreibmaschine

200.--

19. 1 Staubsauger

80.--

20. 3 Metallausgeschlagene Koffer

120.--

21. elektr. Apparate:

Kaffeemaschine, 3 drehbare Ventilatoren,
2 Föhne, 1 Waffeleisen, 2 Bügeleisen,
1 Dampfbügeleisen, 1 Heizkissen

185.--

22. Champagner, Wein, Schnaps u. Cognac-
flaschen, Konservendosen, Handwerkszeug,
Toilettenartikel, Waschmittel, Medikamente

300.--

Beipack

6 Oberleintücher

90.--

6 Leintücher

60.--

6 Bettdamastbezüge

90.--

12 Kissenbezüge

72.--

6 weiße Tischtücher

90.--

6 farbige Tischtücher

48.--

24 Servietten

36.--

36 Frottiertücher

90.--

3 Badetücher

24.--

72 Küchentücher

72.--

36 Gläsertücher

27.--

36 Küchentücher

36.--

tägliches Küchengeschirr 12-fach Porzellan,
Kochgeschirre, Töpfe u. Pfannen in Glas,
Emaille, Eisen, Aluminium u. Holz

150.--

Übertrag: DM. 66.776.-- ✓

abgetrennt

15.025.7

65.891-

885.-

885.7

Walter
H. F. Meyer

Heutiger Wert
DM.

Übertrag:		66.776.-- ✓	65891- 885-
Silberbesteck 48 Teile	}		
div. Vorlegebestecke		350.--	
6 Sommerkleider	}		
6 Winterwollkleider		360.--	
1 Sommermantel		40.--	
1 Wintermantel m. Persianerbesatz		150.--	
1 Sealjacke		90.--	
12 Hemdhosen	}		
12 Hemden			
12 Schlupfhosen		144.--	
6 Nachthemden		36.--	
24 Paar Seidenstrümpfe	}		
12 Paar Wollstrümpfe		48.--	
3 Paar Winterschuhe	}		
3 Paar Sommerschuhe		60.--	
1 Leica-Fotoapparat		450.--	
1 gold. Armbanduhr 14 K.		225.--	
1 Violine		100.--	
1 Zitter		60.--	
1 Teppich		300.--	03

DM. 69.189.-- ✓

Hamburg, den 12. Oktober 1956

Walter H. F. Meyer
 vereid. u. öffentl. best.
 Versteigerer u. Schätzer

6 Olympiastadion Hamburg
 10. Antiquar. u. mehrerh.
 (Lsg. 165)

450.-
 225.-
 675.-

69.189.-
 35.125.-
 34.064
 2.550
 31.514.-
 3.298.-
 28.216

12. Nov. 1956

2. Kanzlei am: 2.11.56 Min
geschr. am: 2.11.56
vergl. am: 3.11.56
abgesandt am: 3.11.56

✓ 1) Herrn

Bundesminister der Finanzen

B o n n

Betr.: Bericht bei Rückerstattungsansprüchen über
50.000,- DM; hier: Rückerstattungssache
Meinfelder ./ Deutsches Reich - 16 RS 21/55 -

Bezug: Erl.v. 14.3.55, V B/6 - 1489 - 6/55

Berichterstatter: RegRat Koops

Der Rückerstattungsanspruch bezieht sich auf Umzugsgut ,
das in 2 Liftvans im (Gesamtgewicht von 4.520 kg) verpackt
war. Nach der Beweisaufnahme wurden die beiden Liftvans
in Stuttgart, dem früheren Wohnort der Antragsteller,
verpackt und sind dann an die Firma Schenker & Co. in
Rotterdam zum Versand gekommen. Dort sind sie von den
deutschen Behörden beschlagnahmt worden. Die Rücksendung
nach Deutschland erfolgte am 1.2.43 über Delfzijl nach
Hamburg. Von dort wurden die Liftvans nach Lübeck weiter-
geleitet, wo der Inhalt im Zuge der sogen. Hollandaktion
verwertet worden ist.

Nach Auskunft der OFD Stuttgart ist im dortigen Bereich
ein Rückerstattungsantrag wegen Umzugsgut nicht gestellt
worden.

Es handelt sich ~~hier~~ um einen ungewöhnlich wertvollen
Hausrat. Neben einer neuen, eigens für die Auswanderung
angeschafften Einrichtung waren auch neue Kleidung und
Wäsche, ferner 8 große Perserteppiche und 4 echte Brücken,
einige wertvollere Ölgemälde sowie viele Schmuck- und
Goldsachen und allein 7 Contax- und 4 Leica-Fotoapparate
in den beiden Liftvans verpackt. Als Begründung haben die

Antragsteller angegeben, sie hätten, trotz der bestehen-

den Verbote, versucht, so viele Werte wie möglich aus

Deutschland hinauszubringen. Die ^{Antragsteller haben ihre} Schmuck- und Goldsachen

~~sind nach einer eidesstattlichen Versicherung der Antrag-~~

~~steller~~ seinerzeit nicht ^{alle} / ^{zum Teil} abgeliefert, sondern im Garten

ihres Hauses vergraben ~~gewesen~~ und erst unmittelbar vor

dem Packen der Liftvans wieder ^{hervorgeholt} ausgegraben worden. Der

beim Packen anwesende Zollbeamte soll sehr wohlwollend ge-

wesen sein und kaum kontrolliert haben. ^{Für die Richtigkeit dieser}

^{Behauptungen hat der Bevollmächtigte der Antragsteller Rechtsanwalt Dr. Osterlag in Hamburg, der mit dem Antragsteller verwandt ist, eine eidesstattliche Versicherung abgegeben.}

Die Antragsteller haben das Umzugsgut mit 161.100,- RM

bewertet. Der vom Gericht hinzugezogene Sachverständige

dagegen hat den Wert für die Zeit der Entziehung (1943)

auf 56.689,- RM, den heutigen Wiederbeschaffungswert auf

69.189,- DM geschätzt. Hinzu kommt noch ein ^{Wiedergutmachungsbetrag} Betrag von

einigen 1.000 DM für 6 Ölgemälde, über die ein Sachver-

ständigengutachten noch nicht vorliegt. ^{Der Wert dieses Gemäls}

^{wird vorläufig mit höchstens 5000,- DM bezogen.}

Ich beabsichtige, einen Vergleich auf der Grundlage von

etwa 70.000,- bis 75.000,- DM zu schließen. Unter Bezug-

nahme auf den Erlaß vom 14.3.55, V B/6 - 1489 - 6/55,

bitte ich um Zustimmung.

verwertet worden ist.

Nach Auskunft der OGD Stuttgart ist im dortigen Bereich

2) [✓] An die ein Rickerstattungsgutachten gegen Umzugsgut nicht gestellt

Wiedergutmachungskammer

K i e l

In der Rickerstattungssache

Meinfelder ./.. Deutsches Reich

16 RC 21/55

habe ich wegen der Höhe des Anspruchs

dem Herrn Bundesminister der Finanzen

Bericht erstatten müssen. Sobald mir

✓ Anl.: 2 Durchschrif-

ten

dessen Entscheidung vorliegt, werde ich

zu dem Gutachten des Sachverständigen

Meyer vom 12.10.56 Stellung nehmen.

I.V.

3) Wv. nach Eingang.

... heute noch vorhanden wären, nicht einen Wert von
4 bis 5.000,-- DM darstellten.

1) Vermerk

über den Termin vom 3. Dezember 1956
vor der Wi-Kammer des LG Kiel in Wiesbaden
in Sachen Meinfelder ././ Deutsches Reich

- 16 RC 21/55 -

Der Vertreter des Antragstellers wurde andererseits aber auch in sehr eingehender Verhandlung auf den
Unterschied der Rechtsprechung in der ehem. amerik. Zone

Zu diesem Termin war der Prozeßbevollmächtigte
des Antragstellers aus Stuttgart erschienen. Es wurde
sehr eingehend und hartnäckig verhandelt. Der Antrag-
steller verlangte für das ihm entzogene Umzugsgut über
160.000,-- DM. Er hat verschiedentlich die Bewertung des
Sachverständigen Meyer angegriffen. Das erste Gutachten
des Sachverständigen schließt mit einem Reichsmarkent-
ziehungswert von Reichsmark 56.689,-- einschließlich
der Schmucksachen und ohne Berücksichtigung der Ölgemälde
ab. Auf Grund weiterer Spezifizierungen durch den Antrag-
steller, insbesondere weiterhin eingereichter eidesstatt-
licher Versicherungen, sowie eingereichter Gutachten
über die entzogenen Schmucksachen hat der Sachverständige
sein Gutachten noch einmal überprüft und ist auf einen
Wiederbeschaffungswert von DM 69.189,-- gekommen.

Bezüglich der Ölgemälde liegt eine Beschreibung nur
hinsichtlich eines Bildes vor, das von einem Sachver-
ständigen begutachtet und mit 800,-- DM bis etwa 1.400,--DM
bewertet worden ist. Da sich der Antragsteller bezüglich
der anderen Bilder in einer zu beachtenden durch die Ent-
ziehungsmaßnahmen verursachten Beweisnot befindet und die
Antragsteller nach der eidesstattlichen Versicherung des
Rechtsanwalts Dr. Ostertag sehr vermögend gewesen sind,
kann dem Antragsteller nicht widerlegt werden, daß die
weiteren fünf Ölgemälde etwa den gleichen Wert wie das
eine Bekannte repräsentierten. Es kann dem Antragsteller
nicht nachgewiesen werden, daß die 6 Ölgemälde, wenn sie

- 2 -

5. Dezember 1956

sie heute noch vorhanden wären, nicht einen Wert von 4 bis 5.000,-- DM darstellten.

Auch die vom Antragsteller eingereichten Gutachten über die Schmucksachen, die von dem beiden Wiedergutmachungsbehörden in Stuttgart tätigen Sachverständigen erstellt sind, können nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden.

Der Vertreter des Antragstellers wurde andererseits aber auch in sehr eingehender Verhandlung auf den Unterschied der Rechtsprechung in der ehem. amerik. Zone und der von dem Obersten Rückstattungsgericht in Herford entwickelten Rechtsprechung bezüglich des Schadensersatzes für in Verlust geratene entzogene Gegenstände hingewiesen.

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände wurde schließlich mit Zustimmung des Gerichts ein Vergleich in der üblichen Form in Höhe von

74.000,-- DM

geschlossen. Dieser Betrag liegt im Rahmen der Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen vom 13.11.1956.

Da der Vertreter des Antragstellers jedoch noch mit diesem über verschiedene Punkte zu korrespondieren wünschte, ist für beide Parteien der Widerruf dieses Vergleichs bis zum 15. Januar 1957 vorbehalten worden.

Da die Ansprüche der Schwiegermutter der Antragstellerin wegen Entziehung der Sachen, die nach den eidesstattlichen Versicherungen dem Liftvan der Antragsteller beige packt waren, nicht tatsächlich, sondern nur zahlenmäßig getrennt werden konnten, wurde im Vergleich aufgenommen, daß der Frau Uckro $\frac{1}{20}$ der Vergleichssumme zustehen soll.

2) BV 623 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rücksprache.

3) BV 622a: Mir vorlegen nach Eingang des Protokolls.

(Bericht an BdF).

Widerruf nicht beschlossen.

Handwritten signatures and initials are present at the bottom of the page.

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht
in Kiel.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1956

- 16 RC 21/55

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne,
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Raatz,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beisitzende Richter,
Justizangestellte Wemer
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Oberfinanzdirektion

* 14. DEZ. 1956 *

- K I E L -

15/12 62/622

In der Rückerstattungssache

- 1) des Kaufmanns Bruno M e i n f e l d e r,
- 2) seiner Ehefrau Elfriede M e i n f e l d e r,
- 3) der Frau Bertha U c k o,
- * sämtlich wohnhaft in 5646 Oliver Ave., Minneapolis 19,
Kinn., USA.,

Antragsteller,
-Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ulmer,
O. Küster und Dr. Hansmüller, Stuttgart S, Charlottenstr. 15 A
g e g e n
das D e u t s c h e R e i c h,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erschieden in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten
Termine:

- 1) für die Antragsteller und RAe. Dr. Ulmer pp. Ra Schmidt,
der Untervollmacht überreicht,
- 2) für den Antragsgegner und die Oberfinanzdirektion Kiel
Regierungsrat Koops.

Mit den Parteien wurde die Möglichkeit einer gütlichen
Bereinigung des Verfahrens eingehend erörtert. Die An-
tragsteller wurden auf die Bewertungsgrundsätze und auf
den vom S.R.C. entschiedenen Fall Mainz hingewiesen.

Hierauf verglichen sich die Parteien auf Vorschlag des
Gerichts zur Beiliegung des Rückerstattungsverfahrens, wie
folgt:

- 1) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, an die Antrag-
steller wegen Entziehung von Umzugsgut, Schmuck und
Bildern im heutigen Wiederbeschaffungswerte von
74.000,-- DM, von dem 1/20 auf die Antragstellerin
zu 3) entfällt, nach Massgabe des künftigen Bundes-
rückerstattungsgesetzes Ersatz zu leisten.
- 2) Mit den Vereinbarungen unter Ziff. 1) sind alle gegen-
seitigen rückerstattungsrechtlichen Ansprüche aus dem
vorliegenden Verfahren abgegolten.
- 3) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander auf-
gehoben. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass Ge-
richtsgebühren nicht angesetzt werden.

An die
Oberfinanzdirektion
in K i e l.

O 5210 VI B-34/344

Herrn
Reg. Rat Koops

- 4) Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 15. 1. 1957 einschliesslich vor.

Aus dem Stenogramm v. u. 6.

b. u. v.

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amts wegen.

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm:

gez.: H e y h e

gez.: W e m e r.

P. Bl. 2527

- 1/ Vor Vorladung ist nicht zu erscheinen
2/ BW 622: mit der Bitte um Verhängung der
3/ BW 623: Platzierung
Vor 3. d. F. 2. d. n. 13. d. n.

h. i. n.

1/1
W.

An die
Operationaldirektion
in K i e i.
O 210 VI B-34/344
Herrn
Reg. Rat Koops

235

RECHTSANWÄLTE
Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART
POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART
TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 241241

Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 10. Jan. 1957
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An die
Oberfinanzdirektion
z.Hd. von Herrn Reg.Rat Koops
K i e l

OSchSte/Mainfelder Bruno



In der Entschädigungssache
Bruno Mainfelder u.a.
gegen
Deutsches Reich

in welcher am 3.12.1956 vor der Wiedergut-
machungskammer in Kiel ein Vergleich geschlos-
sen wurde, bitte ich, unverzüglich den von
/ mir schon unterschriebenen Schriftsatz gegen-
zuzeichnen und bei der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts einzureichen. Ich bitte um sofor-
tige Bestätigung.
Die Information des Mandanten gibt mir nicht
die Möglichkeit, es bei einem Vergleiche zu be-
lassen, bevor verschiedene Unklarheiten berei-
nigt sind.

/ Bei dem Landgericht Kiel habe ich den abschrift-
lich beiliegenden Schriftsatz eingereicht.

Rechtsanwalt

- 2 Anlagen-

- Dr. Ulmer -

2110
247

15.3.57 (A. Bl. 237)
 BV 622a. Genaufrist für Widerruf
beurteilen 1/28/2

BV 622
 b. Auftrags an
 Stuttgart.
 1/573

Oberfinanzdirektion

27. FEB. 1957

- KIEL -

62

zoll kiel vv

schreiben Nr. 347
 men am 27.2.57 um 10.57
 it am 27.2.57 um 10.57 Name Zirkuniger
 chen am 27.2.57 um 11.20
 ndigt am 27.2.57 um 11.20
 Name Rubitz

zoll stuttgart 27.2.57 1050 nr. 46

an die oberfinanzdirektion k i e l

betr: rueckerstattungssache bruno und elfriede meinfelder ./.
 deutsches reich

- az.: 16 rc 27/55 - (16 rc 389/51) -

es wird empfohlen, den vergleich vom 3.12.1956 vorsorglich zu
 widerrufen. nach mitteilung der rueckerstattungskammer beim
 landgericht stuttgart besteht der verdacht, dass meinfelder
 falsche eidesstattliche versicherungen abgegeben hat.

schreiben mit naeheren angaben folgt.

oberfinanzdirektion stuttgart
 in vertretung: gez. s e i f e r t ++

zoll kiel
 zoll stuttgart
 + 27.2.57 10,55 uhr nr 1050 zollkiel/ heinzelt
 ds aws ++

den 27.2.57
 um 11⁵⁰ um
 RAL BV weiter
 August. Blum

P/114

Oberfinanzdirektion
K i e l
O 1489 B - BV 62/622

Kiel, 6. März 1957

248

Geht sehr!

Fernschreiben !
=====

1)
aus 6/3.57 10.49
ers. bei der
Steuerbehörde
abgegeben.
12.3.57

An die
Oberfinanzdirektion Stuttgart
in S t u t t g a r t - W.
Rotebühlstraße 30

Vermerk: Bei Wiederanfrage
früher läuft am
15.3.57 ab (s. Bl. 237)
Lh. 6/3.57

Betr.: Rückerstattungssache Bruno und Elfriede Meinfelder
./.. Deutsches Reich - 16 RC 21/55 (16 RC 389/51) -

Ich bestätige den Eingang Ihres Fernschreibens vom 27.2.57
- 1050 Nr. 46. Das im letzten Absatz angekündigte Schreiben
mit näheren Angaben ist hier bisher nicht eingegangen.
Für eine baldmöglichste Hergabe wäre ich besonders dank-
bar.

2) Wv. bei weiterem Eingang; spät. am 12.3.57 (genau).

I.A.
h

BR 622:
Lh. 6/3.57

Oberfinanzdirektion Stuttgart

O 5608 - BV 15

251
STUTT GART-W, 27. Februar 1957

Postanschrift: Rotebühlstraße 30

Persönliche Vorsprache: Talstraße 40

Fernruf: 43551 - 53

Fernschreibenummer: „über 072—2101“

*Vergleich ist
unterzeichnet*
h
h 8/3
h 8/3
Oberfinanzdirektion

6. MRZ. 1957

624622
An die

Oberfinanzdirektion Kiel

K i e l

Feldstr. 223/227

Betr.: Rückerstattungssache Bruno und Elfriede Meinfelder

./. Deutsches Reich

- Az.: 16 RC 27/55 - (16 RC 389/51) -

xx Bl. 247 h

In der obengenannten Rückerstattungssache bestätige ich
mein Fernschreiben vom 27.2.1957^x wie folgt:

"Es wird empfohlen, den Vergleich vom 3.12.1956 vorsorglich
zu widerrufen. Nach Mitteilung der Rückerstattungskammer
beim Landgericht Stuttgart besteht der Verdacht, dass
Meinfelder falsche eidesstattliche Versicherungen abge-
geben hat.

xx Bl. 238-246 h

Schreiben mit näheren Angaben folgt."

Das beim Landgericht Stuttgart - Rückerstattungskammer -
anhängig gewesene Rückerstattungsverfahren Bruno Meinfelder
./. das Deutsche Reich - Rest S 6588 (967) ist durch Beschluss
vom 31.1.1957^{xx} erledigt worden. Insoweit nehme ich auf mein
Schreiben vom 13.2.1957 - Az.: O 5608 - BV 14^{xxx} - Bezug, dem eine
Ausfertigung des genannten Beschlusses beigelegt war. *xxx Bl. 238 h*

In der beim Landgericht Stuttgart - Rückerstattungskammer -
noch anhängigen Rückerstattungssache Bruno Meinfelder, als
Alleinerbe nach seinem Vater Salomon Meinfelder ./. Deutsches Reich
- Rest S 6589 (966) - macht der Antragsteller auf Grund eines
entsprechenden Vorbehalts in dem vor dem Amtsgericht Stuttgart
- Schlichter für Wiedergutmachung - geschlossenen Vergleichs
vom 11.11.1955 weitere Schadensersatzansprüche wegen Entziehung

b.w.

von drei Brillantringen, einem Brillantanhänger und einer Nadel mit Steinen geltend, die nachweislich an die Städt. Pfandleihanstalt Stuttgart abgeliefert wurden und für die ein Schadensersatzanspruch von DM 600.- anerkannt worden ist.

Nach einer fernmündlichen Mitteilung des Vorsitzenden der Rückerstattungskammer beim Landgericht Stuttgart hat der Antragsteller hinsichtlich dieser Schmuckstücke an Eidesstatt die gleichen Angaben gemacht, wie zu den entsprechenden Schmuckstücken, die Meinfelder in seine zwei Lifts geschmuggelt haben will und die Gegenstand des beim Landgericht Kiel anhängigen Verfahrens sind.

In der Rückerstattungssache Rest S 6589 (966) ist auf den 28.2.1957 Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden. Die Rückerstattungskammer beabsichtigt, die Sache anschliessend sofort zu entscheiden und in den Entscheidungsgründen ausführlich auf ihre diesbezüglichen Feststellungen einzugehen, die nach Ansicht des Kammervorsitzenden den Schluss zulassen, dass zumindest die in der Kieler Rückerstattungssache abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen des Antragstellers, insbesondere soweit sie den Grund des Anspruchs wegen Entziehung von Schmuck betreffen, unrichtig sind. Es erschien mir daher angebracht, den vorsorglichen Widerruf des Vergleichs vom 3.12.1956 zu empfehlen.

Ich werde zu gegebener Zeit eine Ausfertigung der Entscheidung des Landgerichts Stuttgart - Rückerstattungskammer - übersenden.

In Vertretung

i.E. gez.: Seifert

In Auftrag

[Handwritten signature]

Oberfinanzdirektion Stuttgart

O 5608 - BV 15

254
STUTTGART-W, 22. März 1957

Postanschrift: Rotebühlstraße 30

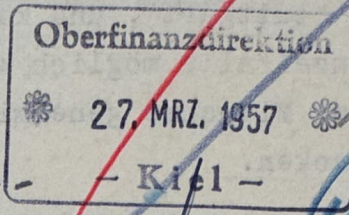
Persönliche Vorsprache: Talstraße 40

Fernruf: 4 35 51 - 53

Fernschreibenummer: „über 072—2101“

An die
Oberfinanzdirektion Kiel

K i e l



Betr.: Rückerstattungssache Bruno und
Elfriede Meinfelder ./.. Deutsches Reich
- Az.: 16 RZ 21/55 - (16 RZ 389/51) -

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.3.1957
- Az.: O 1489 B - BV 62/622 -

Anl.: 1 Beschluß in Ausfertigung

Angeschlossen übersende ich eine Ausfertigung des Beschlusses des Landgerichts Stuttgart - Rückerstattungskammer - in der Rückerstattungssache Bruno Meinfelder, als Alleinerbe des Simon Meinfelder ./.. Deutsches Reich - Rest S 6589 (966) - vom 28. Februar 1957 zur Kenntnisnahme. Die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Terminsprotokolls vom 28. Februar 1957 dürfte sich erübrigen, da in diesem Termin nur noch Anträge gestellt worden sind.

Wie sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, ist den Angaben des Antragstellers mit größter Vorsicht zu begegnen. Diese Ansicht vertrat auch der Vorsitzende der Rückerstattungskammer beim Landgericht Stuttgart, Landgerichtsdirektor Marx, in einem Gespräch mit dem hiesigen Terminsvertreter, vor allem hinsichtlich der Perserteppiche und der Leica-Apparate, die sich in den beiden Lifts befunden haben sollen, deren Entziehung Gegenstand des beim Landgericht Kiel anhängigem Rückerstattungsverfahrens ist. Landgerichtsdirektor Marx war bis Anfang 1945 als Leiter der Jüdischen Mittelstelle in Stuttgart Vertrauensmann der Juden in Württemberg im Verkehr mit der Gestapo und der Devisenstelle. Er kennt daher die damaligen Verhältnisse in Württemberg auf diesem Gebiet aus

b.w.

eigener Anschauung, insbesondere die strenge Handhabung der Bestimmungen über die Mitnahme von Umzugsgut durch die Devisenstelle Stuttgart, und kann beurteilen, ob und inwieweit es im Einzelfalle möglich war, im Beisein von Zollbeamten dem zur Mitnahme genehmigten Umzugsgut andere Gegenstände beizupacken.

Erfahrungsgemäß hat die Devisenstelle Stuttgart die Mitnahme von wertvollere Umzugsgut immer davon abhängig gemacht, daß zuvor ein größerer Betrag ersatzlose Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank abgeführt wurde; eine Anfrage bei der Treuhandverwaltung der Deutschen Golddiskontbank in Berlin - Grunewald wegen der Höhe einer etwa geleisteten ersatzlosen Abgabe für Umzugsgut erscheint daher angebracht.

2.460.-
DEGO-
abgabe
geführt
(R. 132)

Abschließend darf ich anregen, beim Landgericht Kiel zu beantragen, im Wege eines Rechtshilfeersuchens beim Landgericht Stuttgart - Rückerstattungskammer - unter Beifügung einer Aufstellung über den angeblichen Inhalt der beiden Lifts anzufragen, ob nach der Erfahrung der Stuttgarter Kammer die Devisenstelle Stuttgart die Mitnahme des in der Aufstellung enthaltenen Umzugsguts genehmigt haben kann, und ob und gegebenenfalls inwieweit es seiner Zeit möglich war, im Beisein von Zollbeamten dem zur Mitnahme genehmigten Umzugsgut andere Gegenstände beizupacken.

Hierbei kann auf die beiden Beschlüsse vom 31. Januar und 28. Februar dieses Jahres Bezug genommen werden; meine Ausführungen über Herrn Landgerichtsdirektor Marx bitte ich jedoch vertraulich zu behandeln.

In Vertretung

Liunz

Ausfertigung.

Landgericht Stuttgart

- Rückerstattungskammer -

Aktenzeichen:

Rest S 6589 (966)

Mitwirkende:

LGDDir. Marx,

AGRat Bitzer,

Ger.Ass. Dr. Schwegelbauer.

B e s c h l u s s vom 28. Februar 1957.

in der Rückerstattungssache

Bruno M e i n f e l d e r, Minneapolis /USA,
Alleinerbe des am 6.9.1940 verstorbenen Salomon

Meinfelder,

- Antragsteller -

vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Ulmer, Dr. Dr.
Bundschuh, Dr. Ganssmüller, Otto Schmidt und
Kurt Reissmüller, Stuttgart,

g e g e n

D e u t s c h e s R e i c h , vertreten durch
die Oberfinanzdirektion, Bundesvermögens - und
Bauabteilung, Stuttgart - 13, Talstr. 40,

- Antragsgegner - ,

- I. Wegen Ablieferung von Wertgegenständen an die
Städt. Pfandleihanstalt Stuttgart A.G. gemäss den
Ankaufsbestätigungen Nr. 2595 und 1893 wird der
Antragsgegner verurteilt, ausser dem bereits an-
erkannten Betrag von 1.983.- DM, über den sich
die Parteien vor dem Schlichter für die Wieder-
gutmachung beim Amtsgericht Stuttgart am 11. Novem-
ber 1955 verglichen haben, an den Antragsteller
weiterhin den Betrag zu zahlen, der sich aus dem
Wertersatzbetrag von 600.- DM ergeben wird, nach-

Vermerk:
Es waren in Stuttgart
anfänglich die Vorverfahren:

- 1) Rest S 6496 (Lautgericht)
 - 4) Rest S 6588 (967) (Lautgericht)
 - 3) Rest S 6589 (966) (Lautgericht)
- aus grossen Mengen
gold- u. Silberwaren.

dem die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nach Quote, Fälligkeit und Verzinsung gesetzlich geregelt sein werden.

- II. Mit seinem Mehranspruch wird der Antragsteller abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller 97/100 und dem Antragsgegner 3/100 auferlegt.
- IV. Für das Verfahren vor der Rückerstattungskammer werden
 - 1.) der Geschäftswert auf 14.850,- DM,
 - 2.) die Rechtsanwaltsgebühren auf das Doppelte einer Rechtsanwaltsgebühr festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Vater des Antragstellers, der jüdische Fabrikant Salomon Meinfeld, der in Göppingen Mitinhaber einer Kleiderfabrik war, hatte am 6.4.1939 und 11.5.1939 seine Wertsachen an die Städt. Pfandleihanstalt Stuttgart abgeliefert, die in den Ankaufsbestätigungen Nr. 1893 und 2595, Bl. 15 und 16 der Akten im einzelnen aufgeführt sind.

Mit rechtzeitig beim Zentralanmeldeamt Bad Nauheim eingereichtem Schriftsatz vom 18.12.1948 hat der Antragsteller aus eigenem Recht und als Alleinerbe seines Vaters, der am 6.9.1940 gestorben ist, Rückerstattungsansprüche wegen der von ihm und seinem Vater an die Pfandleihanstalt abgelieferten Wertgegenstände angemeldet.

256

Nachdem der Antragsteller rechtzeitig Widerspruch erhoben hatte, kam es zwischen dem inzwischen verstorbenen Rechtsanwalt Dr. Oster-tag, der als Testamentsvollstrecker für den Nachlass des Salomon Meinfelder bestellt worden war, und dem Antragsgegner vor dem Schlichter für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Stuttgart in dem Termin vom 11.11.1955, Bl. 3-4 der Akten Rest S 6496 zu einem Vergleich, in dem sich der Antragsgegner vorbehaltlich der noch ausstehenden Gesetzgebung über die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs verpflichtete, wegen Entziehung der in den Ankaufsbestätigungen Nr. 1893 und 2595 aufgeführten Gegenstände Schadensersatz in Höhe von 1983.- DM zu leisten. In dem Vergleich, in dem die Parteien auf die Geltendmachung weiterer gegenseitiger Ansprüche verzichtet haben, behielt sich jedoch der Antragsteller vor, über den anerkannten Betrag hinausgehende Forderungen geltend zu machen, insbesondere bezüglich der Brillantringe, des Brillantanhängers und der Nadel mit Steinen. Nachdem eine gütliche Einigung zwischen den Parteien wegen der vorbehaltenen Ansprüche vor dem Schlichter für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Stuttgart nicht zustande kam, verwies dieser die Sache nach Abtrennung von dem Verfahren Rest S 6496 gemäss Art. 63 Abs. 1 REG durch Beschluss vom 6.4.1956 an die Rückerstattungskammer, vor der mündlich verhandelt worden ist.

In dem Verfahren vor der Kammer hat der Antragsteller den Erbschein des Nachlassgerichts Stuttgart vom 31.10.1956, Bl. 13 der Akten vorgelegt, wonach er unbeschränkter Alleinerbe ist.

In dem Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an die Kammer hat der Antragsteller seinen Schadensersatzanspruch auf den Mehrwert der in der Ankaufsbestätigung Nr. 1893 aufgeführten drei Brillantringe, eines Brillantanhängers und einer Nadel mit Steinen be-

schränkt.

Die Parteien haben übereinstimmend erklärt, dass in dem Vergleichsbetrag von 1.983.- DM 600.- DM auf die abgelieferten Schmuckstücke entfallen, derentwegen jetzt noch der Streit besteht.

Zur Begründung seines Anspruchs hat der Antragsteller die eidesstattliche Versicherung, Bl. 4 der Akten vorgelegt, in der er die einzelnen Gegenstände genau beschreibt und die Zeit und die Firmen angibt, bei denen sie gekauft worden sind. Wegen des in der Aufstellung zu Ziffer 1) aufgeführten Rings hat zwischen den gleich Parteien das Verfahren Rest S 6588 (967) geschwebt.

Der Antragsteller hat beantragt, Bl. 33 der Akten

den Antragsgegner neben dem bereits durch die Teilvereinbarung vom 11.11.1955 erledigten Betrag von 1983.- DM zur weiteren Zahlung von 19300.- DM nach Massgabe der künftigen Gesetzgebung zu verurteilen.

Der Antragsgegner hat beantragt, Bl. 33 der Akten

den Antragsteller mit seinem Anspruch abzuweisen.

Durch Verfügung des Vorsitzenden vom 21.1.1957, Bl. 19 der Akten ist darüber Beweis erhoben worden, welchen Wiederbeschaffungswert heute die von dem Vater des Antragstellers abgelieferten Schmuck-sachen haben unter Berücksichtigung der von dem Antragsteller gemachten Angaben, ob die Gegenstände nach der gegebenen Beschreibung den Angaben über die seinerzeit gezahlten Preise entsprechen, und wie die Schmuckstücke qualitätsmässig beschaffen gewesen sein mussten, wenn für sie die angegebenen Preise gezahlt worden sind, durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens durch den Sachverständigen Mährlen. Auf den Inhalt der Verfügung und den des schriftl.

lichen Gutachtens des Sachverständigen Mährlen vom 16.2.1957, Blatt 22/23 der Akten wird verwiesen. Desgleichen wird verwiesen auf den Inhalt der Akten gleichen Rubrums Rest S 6588 (967) nebst deren Beiakten Meinfeldor u.a. gegen Deutsches Reich des Landgerichts Kiel 16 RC 21/55, die gemäss der Verfügung des Vorsitzenden vom 21.2.1957 zum Zwecke des Beweises herbeigezogen sind. Ein Auszug aus den Akten des Landgerichts Kiel befindet sich als Bl. 27-30 bei den Akten.

Von einer weiteren Beweiserhebung über die Beschaffenheit der Brillanten durch Vernehmung bzw. durch Einholung von Aeusserungen der Juweliere Menner und Föhr hat die Kammer abgesehen, da die Firma Föhr nicht mehr besteht und von dem Inhaber der früheren Firma Menner Dr. hc. Fuchs keine sachdienlichen Angaben zu erhalten sind, vgl. die Ausführungen der Kammer, Bl. 45 der Akten Rest S 6588 (967).

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird im übrigen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Ueber den Grund des Anspruchs besteht kein Streit. Die zwangsweise Ablieferung der den Juden gehörigen Wertgegenstände an die Pfandleihanstalt, zu der sie auf Grund der dritten Verordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21.2.1939 verpflichtet waren, stellt eine Wegnahme durch Staatsakt gemäss Art. 2 Abs. 1 b REG dar, die den Antragsgegner gemäss Art. 14 und Art. 30 Abs. 1 REG zur Rückerstattung verpflichtet, (schwere Entziehung). Da die Herausgabe der entzogenen Gegenstände nicht

möglich ist, haftet der Antragsgegner auf Schadensersatz. Gemäss §§ 249, 251 BGB hat der Antragsgegner den Antragsteller in Geld zu entschädigen und zwar in der Höhe, dass den entzogenen Gegenständen gleichwertige Gegenstände in der Bundesrepublik beschafft werden können.

Der Höhe nach ist der Anspruch jedoch nur zu einem kleinen Teil begründet. Da sich der Antragsteller nur Ansprüche wegen des Mehrwertes bestimmter Gegenstände in dem vor dem Schlichter abgeschlossenen Vergleich vorbehalten und nur wegen dieser Gegenstände Verweisung an die Kammer beantragt hat, war nur noch darüber zu entscheiden, ob der heutige Wiederbeschaffungspreis für die abgelieferten drei Ringe mit Brillanten, den Anhänger mit Brillanten und die Nadel mit Steinen höher ist als 600.- DM. In Höhe dieses Betrags hat der Antragsgegner, wie die Parteien übereinstimmend erklärt haben, bereits in dem Vergleich vor dem Schlichter seine Schadensersatzpflicht anerkannt. Nicht Gegenstand des an die Kammer verwiesenen Verfahrens sind dagegen die Ansprüche wegen der entzogenen Silber - und Goldsachen, wegen der der Antragsteller keine höheren Ansprüche als ihm schon hierfür im Vergleich zugesprochen sind, stellt.

Was nun die einzelnen Gegenstände angeht, die der Antragsteller in der eidesstattlichen Versicherung, Bl. 4 der Akten genau beschrieben hat, so hat die Pfandleihanstalt für sie insgesamt nur 120.- RM bezahlt. Dass es sich bei den vom Antragsteller beschriebenen Schmuckstücken um die von der Pfandleihanstalt unter Nr. 1893 angekauften Gegenstände gehandelt hat, hält die Kammer auf Grund der Angaben des Antragstellers nicht für erwiesen.

258

Nach der Beschreibung des Antragstellers soll die Nadel zwei Brillantsteine von etwa 1/2 Karat gehabt haben. In der Ankaufsbestätigung ist im Gegensatz zu den drei Ringen und dem Anhänger bei der Nadel nur von Steinen die Rede. Die Kammer hat aus den bei ihr zahlreich anhängigen Verfahren die Erfahrung gemacht, dass grundsätzlich in den Ankaufsbestätigungen Brillanten aufgeführt worden sind, wenn die Schmuckstücke solche trugen. Selbst bei kleinsten Brillanten wurde häufig die Bezeichnung " Rosen " gewählt. Wenn nun in der Ankaufsbestätigung bei der Nadel keine Brillanten aufgeführt sind, so ist die Kammer davon überzeugt, dass diese Nadel auch keine Brillanten gehabt hat, es sei denn nur Brillantsplitter, die grösstenteils nicht besonders erwähnt wurden. Da in der Ankaufsbestätigung die anderen Stücke mit Brillanten bezeichnet worden sind, bestand auch für die Pfandleihanstalt gerade in diesem Fall keine Veranlassung, die Bezeichnung Brillanten wegzulassen. Die Kammer ist daher von der Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers nicht überzeugt. Sehr erhebliche Zweifel an ihrer Richtigkeit ergeben sich aber auch weiter aus folgenden Gründen:

Vergleicht man nämlich die in der eidesstattlichen Versicherung Bl. 4 beschriebenen Ringe zu Ziffer 1) und 3) miteinander, so ist es auffällig, dass die Beschreibung für beide Ringe genau übereinstimmt.

Aber auch ein Vergleich dieser eidesstattlichen Versicherung mit den Angaben des Antragstellers in der vor dem Landgericht Kiel schwebenden Sache, die seine Prozessbevollmächtigten dem Sachverständigen Mährlen für die Erstattung des Gutachtens zur Verfügung gestellt haben, ergibt zum Teil eine wörtliche Uebereinstimmung.

In jenem Verfahren sind nur zwei der Ringe als Herrenringe bezeichnet, für die im vorliegenden Verfahren Schadensersatz für abgelieferte Damenringe verlangt wird. Nur in der Bezeichnung weichen die Beschreibungen voneinander ab. Eine Gegenüberstellung ergibt folgendes Bild:

Landgericht Kiel

Landgericht Stuttgart

(Bl. 182)
zu
Bl. 209R,
Bl. 216
Ein Herrenring 14 Kar. mit einem in Weissgold gefassten Brillanten von mindestens 1 Karat, fehlerlos.

Ein Herrenbrillantring, 14 K Weissgold, mit einem Solitär von mindestens 1 Karat, blauweisse Qualität, fehlerlos, im Jahre 1927 gekauft bei Föhr in Stuttgart, Preis ca. 2.200.- RM.

Ein Herrenring, Platin mit einem Hauptstein von etwa 2 1/2 Kar. mit 6 etwa gleich grossen Steinen von insgesamt etwa 1 Kar. blauweisse Qualität, fehlerlos.

Ein Damenbrillantring, Platin mit einem Hauptstein von etwa 2 1/2 Karat mit 6 etwa gleich grossen Steinen von insgesamt etwa 1 Karat, blauweisse Qualität, fehlerlos, im Jahre 1927 gekauft bei Föhr in Stuttgart, Preis ca. 6.500.- RM.

Ein Platin-Halskette mit Brillantanhänger. Der Anhänger hatte in der Mitte einen Stein von etwa 2 1/2 Karat und 6 kleine kreisförmig um den Mittelstein gefasste Steine, die im Gesamtgewicht etwa 1 Kar. gehabt haben, blauweisse Qualität, fehlerlos.

Ein Platin-Halskette mit Brillantanhänger. Der Anhänger hatte in der Mitte einen Stein von etwa 2 1/2 Karat und 6 kleine, kreisförmig um den Mittelstein gefasste Steine, die im Gesamtgewicht etwa 1 Karat gehabt haben, blauweisse Qualität, fehlerlos, im Jahre 1927 gekauft bei Föhr in Stuttgart, Preis ca. 6.500.- RM.

Da es sich bei derartig teuren Schmuckstücken immer um Einzelanfertigungen und keine Serienarbeit handelt, so ist es höchst unwahrscheinlich, dass die Schmuckstücke, die nach den Angaben des Antragstellers zu verschiedenen Zeiten gekauft sein sollen, genau die gleichen waren. Zum andern spricht es auch gegen jede Erfahrung, dass ein derartiges Schmuckstück doppelt für dieselbe Familie angeschafft wird. Wenn sich jemand Schmuckstücke anschafft, so wird er immer danach trachten, verschiedene Ausführungen zu bekommen. Sehr auffällig ist es auch, dass die angeblich vorhanden gewesenen gleichen Schmuckstücke je einmal vergraben und einmal abgeliefert sein sollen.

Wenn der Antragsteller in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 14.3.1955, Bl. 176 der Akten des Landgerichts Kiel angegeben hat, dass die vergrabenen und abgelieferten Sachen nicht/identisch waren, so hat die Kammer hieran zwar keinen Zweifel. Für völlig unglaubwürdig hält die Kammer jedoch, dass die abgelieferten Sachen qualitätsmäßig den im Lift versteckten Schmuckstücken gleichwertig und in ihrem Aussehen genau so beschaffen waren. Die Angaben des Antragstellers sind daher nicht geeignet, als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Die Kammer hält vielmehr für erwiesen, dass die Angaben des Antragstellers nicht stimmen, und dass es sich bei dem abgelieferten Schmuck um solchen von nur geringem Wert gehandelt hat.

Dies ergibt sich aus folgendem:

Nach der glaubhaften eidesstattlichen Versicherung des inzwischen verstorbenen Rechtsanwalts Dr. Ostertag vom 11.2.1945, Bl. 171 des Landgerichts Kiel, der ein Vetter des Antragstellers war und daher auch die Vermögensverhältnisse persönlich gekannt hat, war der Vater des Antragstellers ein sehr vermögender Mann. Auffällig ist,

dass er, wenn man die Ankaufsbestätigungen betrachtet, verhältnismässig wenig Silber an die Pfandleihanstalt abgeliefert hat. Unter den abgelieferten Silbersachen befinden sich nur komplette Bestecke für 10 Personen.

Geht man von der Erfahrung aus, die die Kammer in zahlreichen ähnlichen Verfahren gemacht hat, so hat sich gezeigt, dass gerade wohlhabende Familien reichlich mit Bestecksilber ausgestattet waren, und dass meist für mehr als 12 Personen Silberbestecke vorhanden waren. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass nicht alles dem Vater gehörige Silber an die Pfandleihanstalt abgeliefert, sondern ein erheblicher Teil vergraben und später dem Lift beige packt worden ist.

In dem Verfahren vor dem Landgericht Kiel spricht der Antragsteller zwar immer nur von seinen Sachen, die in dem Lift verpackt waren. Dass es sich aber bei den Wertgegenständen nicht nur um seine, sondern auch um die seines Vaters gehandelt hat, hält die Kammer auf Grund der oben bereits erwähnten eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts Dr. Ostertag für erwiesen, der folgendes erklärt hat: "Meinfelders hatten Schmuck, der nicht abgegeben worden war, im Garten vergraben. Es handelte sich um Schmuck, der der 1938 verstorbenen Frau des Vaters Salomon Meinfelder, die meine Tante war, gehörte. Ich weiss aus eigener Kenntnis der Dinge, dass es sich um sehr wertvollen Schmuck handelte". Wenn demgegenüber der Antragsteller in jenem Verfahren u.a. an Eidesstatt versichert hat: Durch meine unfreiwillige Auswanderung war ich gezwungen, mein Vermögen bestehend aus Häusern, Grundstücken, Aktien, Pfandbriefen und Bankguthaben von nahezu 1 Million Vorkriegswert in Deutschland zurückzulassen, so ergibt sich auch hieraus, dass der

260

Antragsteller bei der Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen doch wenig sorgsam verfährt. Denn im Zeitpunkt seiner Auswanderung hatte sein Vater noch gelebt. Dieser und nicht der Antragsteller war damals Eigentümer dieses Vermögens. Auch hieraus ergibt sich, dass die Angaben des Antragstellers nicht den Tatsachen entsprechen und daher keinen Beweiswert haben.

Auf Grund der eidesstattlichen Versicherung von Rechtsanwalt Dr. Ostertag kann aber als erwiesen angesehen werden, dass tatsächlich wertvoller Schmuck vorhanden war. Dies ergibt sich auch weiter aus dem Gutachten des Sachverständigen Mährlen, der in dem Kieler Verfahren die wertvollsten Juwelen auf den Durchschnittswert von 26.425.- DM geschätzt hat. Auch der vom Landgericht Kiel ernannte Sachverständige kommt immerhin zu einem Betrag von 16.175.- DM. Diese Beträge weichen zwar ganz erheblich von den Angaben des Antragstellers ab, der den Schmuck zunächst auf 20.000.- Dollar und später auf 50.000.- RM geschätzt hat. Auch diese Angaben des Antragstellers sprechen gegen seine Zuverlässigkeit.

Ist aber durch die eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts Dr. Ostertag bewiesen, dass auch ein erheblicher Teil der dem Vater des Antragstellers gehörigen Schmuck - und Silbersachen vergraben und später dem Lift beigelegt worden ist, so ist auch der Grund für die verhältnismässig geringe Ablieferung von Silbersachen aufgeklärt.

Wenn aber nach der eidesstattlichen Versicherung von Rechtsanwalt Dr. Ostertag der wertvolle Schmuck der Meinfelders vergraben worden war, woran die Kammer nicht zweifelt, dann kann der wertvolle Schmuck nicht abgeliefert worden sein. Denn eins schliesst das andere aus.

Wenn nun der Antragsteller und sein Vater es auf sich genommen hatten, wertvolle Juwelen zu verstecken, damit sie der Antragsteller bei der Auswanderung mitnehmen sollte, um sich eine Existenz aufzubauen, dann ist auch nicht recht verständlich, warum sie nicht auch den nach der Beschreibung des Antragstellers abgelieferten Schmuck, der 19200.- RM gekostet haben soll, der Ablieferung entzogen und versteckt haben. Gewiss hätten der Antragsteller und sein Vater befürchten müssen, aufzufallen, wenn sie überhaupt nichts abgeliefert hätten. Wie die Kammer bereits in dem Verfahren gleichen Rubrums Rst S 6588 (967) ausgeführt hat, war es daher für sie ratsam gewesen, wenigstens pro forma der Ablieferungspflicht zu genügen, was sie auch tatsächlich getan haben und durch die Ablieferung weniger wertvoller Sachen tun konnten. Da sowohl der Antragsteller als auch sein Vater nur wenig Silbersachen abgeliefert hatten, hätten sie bei den Behörden eher den Verdacht erregt, ihrer Ablieferungspflicht nicht in vollem Umfang nachgekommen zu sein, wenn sie wertvollen Schmuck abgeliefert hätten. Denn, dass bei demjenigen umfangreiches Bestecksilber vermutet wird, der Schmuck im Wert von 22.700.- RM abgeliefert, müssten sich der Antragsteller und sein Vater doch sagen. Andererseits konnte überhaupt kein Verdacht erregt werden, wenn mehrere Ringe und ein Anhänger mit Brillanten und eine Nadel mit Edelstein abgeliefert wurden, mag es sich bei diesen Gegenständen auch nicht um sehr wertvolle Sachen gehandelt haben. Denn auch von reichen Leuten konnte nicht ohne weiteres angenommen werden, dass sie kostbaren Schmuck besitzen, während wie ausgeführt der Besitz von reichlichem Tafelsilber weit eher vermutet wurde.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Mährlen, dem sich die Kammer anschliesst, beträgt der durchschnittliche Wiederbeschaffungspreis

261

der abgelieferten Gegenstände unter Berücksichtigung der Angaben des Antragstellers im einzelnen:

1.)	Damenring	2 1/2 Karat	5.900.- DM
2.)	Damenring	1 Karat	2.700.- DM
3.)	Herrenring	1 Karat	2.200.- DM
4.)	Anhänger	2 1/2 Karat	5.900.- DM
5.)	Nadel	1/2 Karat	<u>600.- DM</u>
			17.300.- DM.

Wenn auch der Sachverständige Mähren auf Grund der vom Antragsteller gegebenen Beschreibung zu dem Ergebnis kommt, dass der vom Antragsteller angeführte Kaufpreis um 40% zu hoch ist, so hätte der Schmuck bei der angegebenen Qualität immerhin 11.520.- RM gekostet. Berücksichtigt man auch noch eine gewisse Wertminderung durch den veralteten Schliff - eine sonstige Wertminderung wegen des Gebrauchs fällt bei Brillanten kaum ins Gewicht - , so müsste der Schmuck im Jahre 1939 immerhin noch einen Wert von 8.000.- bis 10.000.- RM gehabt haben.

Derartige Schmuckstücke mit Brillanten durfte die Städt. Pfandleihanstalt Stuttgart nach ihren damaligen Anweisungen, an die sie sich auch, wie aus anderen Fällen bekannt ist, im allgemeinen gehalten hat, nicht selbst abrechnen, sondern musste sie zu diesem Zweck nach Berlin schicken. Das hat sie aber nicht getan, woraus schon ersichtlich ist, dass der abgelieferte Schmuck nicht den vom Antragsteller angegebenen Wert gehabt hat. Die Kammer erkennt keineswegs, dass auch die Bewertungen in Berlin völlig unzureichend waren. Keinesfalls hätte der Vater des Antragstellers aber für die vier Stücke mit Brillanten und die Nadel nur 120.- RM, sondern das Mehrfache erhalten. Es ist auch in Stuttgart bei der Pfandleihanstalt vorgekommen, dass für abgelieferte Schmucksachen nur ein geringer

Bruchteil des Werts bezahlt wurde. Dies gilt insbesondere für echte Perlen, die grundsätzlich als unecht betrachtet wurden, oder für farbige Edelsteine, die in der Regel überhaupt nicht bewertet wurden. Anders war es aber bei Schmucksachen mit Brillanten, vor allem bei solchen, die wegen ihres grösseren Werts nach Berlin zur Abrechnung hätten geschickt werden müssen.

Hätten die Brillanten auch nur annähernd der Beschreibung des Antragstellers entsprochen, dann wären für sie nicht nur 120.- RM gezahlt worden, der Vater des Antragstellers hätte vielmehr auch unter Berücksichtigung einer ungünstigen Abrechnung mindestens bis zu 1000.- RM erhalten.

Auf Grund obigen Sachverhalts hat die Kammer daher nur die Feststellung treffen können, dass die von dem Antragsteller gegebene Beschreibung nicht auf die an die Pfandleihanstalt abgelieferten Schmuckstücke passt.

Für die Qualität der abgelieferten Schmuckstücke dient daher als einziger Anhaltspunkt der von der Pfandleihanstalt gezahlte Ankaufspreis.

Nachdem der Antragsteller bereits Angaben über die Beschaffenheit des Schmucks gemacht und deren Richtigkeit an Eidesstatt versichert hat, die Kammer aber seine Angaben insoweit für unrichtig hält, verspricht sich das Gericht keinen Erfolg von der Einholung einer weiteren eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers, sodass der von ihm dahin gestellte Antrag zurückzuweisen war.

Nach den Angaben des Sachverständigen Mährlen, vgl. Bl. 41 der Akten Rest S 6588 (967), die sich auch mit der Erfahrung der Kammer decken, beträgt der heutige Wiederbeschaffungspreis eines Schmuckstücks mit Brillanten bis zum zehnfachen des damaligen Ankaufsprei-

262

ses. Daher kann bei den abgelieferten Schmuckstücken nur von einem Wiederbeschaffungswert von 1.200.- DM ausgegangen werden. Da die Pfandleihanstalt farbige Edelsteine meist überhaupt nicht bewertete, so wäre es möglich, dass trotz des Gesamtankaufspreises von RM 120.- die Nadel, die ausser Brillanten auch 3 Rubine gehabt haben soll, ein wertvolles Stück gewesen wäre. Aber da aus den erörterten Gründen der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers überhaupt kein Glauben geschenkt werden kann, so können ihm auch seine Angaben hinsichtlich der 3 Rubine mit je 1/2 Karat nicht geglaubt werden. Da der Antragsteller wegen der im Streit befindlichen Sachen bereits durch die vor dem Schlichter abgeschlossene Teilvereinbarung 600.- DM erhalten hat, war der Antragsgegner vorbehaltlich der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung rückerstattungsrechtlicher Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs zu einem Schadensersatzbetrag von 600.- DM zu verurteilen.

Mit seinem darüber hinausgehenden Anspruch in Höhe von 18.700.- DM war der Antragsteller abzuweisen.

Ein Anspruch des Antragsgegners auf Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises ist nicht begründet. Denn gemäss Ziffer 4 der Teilvereinbarung vom 11.11.1955 haben sich die Parteien wegen aller gegenseitigen Ansprüche bis auf die dem Antragsteller ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche wegen der Schadenshöhe verglichen. Hiervon sind auch die Rückgewähransprüche des Antragsgegners betroffen, sodass sein Anspruch durch die Teilvereinbarung erledigt ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 72 REG neuer Fassung in Verbindung mit § 92 ZPO.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 5 der Kostenverordnung Nr. 294. Hierbei war von der von dem Antragsteller in dem Verfahren vor der Kammer geltend gemachten Forderung in Höhe von 19.700.- DM auszugehen. Da nach dem letzten vorliegenden Entwurf des Bundesrückerstattungsgesetzes im Zusammenhang mit den Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen damit gerechnet werden kann, dass Beträge bis zu 10.000.- RM alsbald, die diesen Betrag übersteigenden aber erst später befriedigt werden, so hat die Kammer diese vorgesehene Regelung bei der Festsetzung des Geschäftswerts dahin berücksichtigt, dass der beanspruchte Betrag bis zu 10.000.- DM in voller Höhe und der diesen Betrag übersteigende Betrag mit 50% in Ansatz gebracht wird.

Da es sich um einen Fall mittleren Umfangs und mittlerer Schwierigkeit handelt, wurden die Rechtsanwaltsgebühren der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller gemäss § 7 Abs. 1 und 3 der Kostenverordnung Nr. 294 auf das Doppelte einer Rechtsanwaltsgebühr festgesetzt.

Entgegen der Regel des Art. 68 REG konnte der Beschluss nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, da eine Vollstreckung vor der gesetzlichen Regelung, wer für die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches einzutreten hat, und wie diese zu begleichen sind, nicht möglich ist.

gez. Marx

Ausgefertigt:

Stuttgart, den 7. März 1957

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts



(Veyhl)
Justizoberinspektor.

Oberfinanzdirektion
K i e l
O 1489 B - BV 62/623

Kiel,

April 1957

263

1) An die
Wiedergutmachungskammer
K i e l

nicht abgegeben
(nur unter Pfand)
Marmort. 16/4.57

In der Rückerstattungssache
Meinfelder ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 21/55 -

b.R.
Art. 130 Abs. 1 S. 1
BV 62/57
18. 4. 57
Küstengericht
Sammlung
Marmort. 16/4.57

lege ich zur Begründung meines Widerrufs
des Vergleichs vom 3.12.56 die Abschrift
des Beschlusses der Rückerstattungskammer
LG Stuttgart vom 28.2.57 vor. Ich verweise
insbesondere auf die Zusammenstellung Bl.8
des Beschlusses und auf die wiederholten
Feststellungen des Gerichts, daß den Angaben
des Antragstellers mit Vorsicht zu begegnen sei
~~ist~~ (vgl. z.B. Bl.11 oben: "... daß die An-
gaben des Antragstellers nicht den Tatsachen
entsprechen und daher keinen Beweiswert haben"
und Bl.15 oben: "Aber da ... der eidesstatt-
lichen Versicherung des Antragstellers über-
haupt kein Glaube geschenkt werden kann, ...")
Folgende Verfahren gleichen Rubrums wegen
Entziehung von Gold- und Silbersachen sind,
soweit mir bekannt, in Stuttgart anhängig bzw.
anhängig gewesen:

Rest S 6496 (Schlichter für die Wiedergut-
machung beim Amtsgericht Stutt-
gart)

Rest S 6588 (967) (Rückerstattungskammer
beim Landgericht
Rest S 6589 (966) Stuttgart).

Da auch im vorliegenden Verfahren eine Reihe
von Schmucksachen zurückbegehrt wird, beantra-
ge ich,

die Akten des Amts- und Landgerichts
Stuttgart beizuziehen.

Anl.: 2 Durchschriften
3 Abschriften

Ferner beantrage ich,

unter Beifügung einer Aufstellung über den angeblichen Inhalt der beiden Liftvans im Wege des Rechtshilfeersuchens beim Landgericht Stuttgart anzufragen, ob nach der Erfahrung der Stuttgarter Kammer die Devisenstelle Stuttgart die Mitnahme des in der Aufstellung enthaltenen Umzugsguts genehmigt haben kann und ob - und ggf. inwieweit - es seinerzeit möglich war, im Beisein von Zollbeamten dem zur Mitnahme genehmigten Umzugsgut andere Gegenstände beizupacken.

Hierzu ist noch darauf hinzuweisen, daß nach der Behauptung des Antragstellers fast alle Gegenstände für die Auswanderung neu angeschafft wurden und demgegenüber die Devisenstelle Stuttgart mit Vfg.v. 14.6.39 die Ausfuhrabgabe an die Deutsche Golddiskontbank "hinsichtlich der Neuanschaffungen" nur mit 2.460,- RM festgesetzt hat.

- (18.132)
- 2) Kzl.: fertige 3 einfache Abschriften von dem anliegenden Beschluß der Rückerstattungskammer Stuttgart vom 28.2.57 als Anl. zu 1) (die Fertigung der Abschriften mußten mit dem Original übereinstimmen!).
- 3) Wv. nach 4 Wochen (evtl. Nachfrage nach dem Sachstand).

Anmerk:

Die Gold- u. Silberlisten sind auf folgenden Seiten dieses Aktes aufgeführt:

Bl. 26, 37, 102, 103, 114a, 182, 194, 209R, 216

11/4.57

624:
1030/3

Abschrift 267

RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTT GART

POSTSCHECKKONTO: STUTT GART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTT GART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 241241

Stuttgart S, Postschließfach 451

An das
Landgericht

K i e l
Harmsstr. 99



Stuttgart S, den 3.4.1957
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

OSch(Ro)Hn/Meinf.B.-E-

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

16 RC 21 /55

Betr: Meinfelder u.a. ././ Dt. Reich

Auf die Anfrage des Gerichts vom 14. März 1957 und im Hinblick auf den Schriftsatz des bekl. Landes vom 11. März bitten wir darum, die Gegenseite zu veranlassen, sich darüber zu erklären, aus welchen Gründen der abgeschlossene Vergleich widerrufen wurde. Nur wenn uns diese Gründe bekannt sind, ist es uns möglich, uns darüber zu äussern, welche Anträge zum Fortgang des Verfahrens gestellt werden sollen.

Rechtsanwalt

- Dr. Ulmer -

Beglaubigt

Rechtsanwalt

274

Abschrift

Landgericht Stuttgart
-Rückerstattungskammer-

Den 23. Januar 1957

N o t i z

Auszug aus den Akten des Landgerichts Kiel 16 RC 389/51 (später 21/55) in der Rückerstattungssache

- 1) Bruno Meinfelder,
- 2) Ehefrau Elfriede Meinfelder,
- 3) Frau Berta Ucko

g e g e n

Deutsches Reich.

Bl. 4 und 2 aus der Anmeldung: 2 Lifts BM 608, 615, Wert 90.000,-

Dollar, von Rotterdam nach Lübeck verbracht. Inhalt u.a.:

2 komplette echte Silberservice, Schmuck, Diamanten und Uhren
sehr kostbare Stücke, echte Silbersachen und Antiquitäten.

Blatt 11 Äusserung des OFP Schleswig-Holstein vom 4. März 1950:
Gold- und Silberwaren (aus Lifts, die in Holland beschlagnahmt
wurden, wurden aussortiert und an die Staatl. Pfandleihanstalt
nach Berlin gesandt.

Blatt 22, 23 Eidesstattliche Versicherung von Bruno Meinfelder
vom 6. November 1950: "Ich war selbstredend bestrebt, soviel wie
möglich, fahrbares Umzugsgut mit mir zu nehmen, um mit dessen
Hilfe mir im fremden Lande eine neue Existenz aufbauen zu können.
Die der eidesstattlichen Versicherung angefügte Aufstellung ent-
hält unter Ziffer 1) vollständige Möbel für 5 Zimmer einschl.
Lampen, Gardinen, Vorhängen, handgewebter Tischtücher, guter
Porzellanservice von Meissen und Rosenthal, echte Silbersachen
und Antiken Dollar 15.000,-. Unter Ziffer 5) 3 komplette Sätze
echten Silbers Dollar 4.000,-. Unter Ziffer 15) Schmuck, Diaman-
ten und Uhren, sehr kostbare Stücke Dollar 20.000,-.

Bl. 56 Schriftsatz Dr. Ostertag vom 15.7.1952:

Ausser den in der eidesstattlichen Versicherung angegebenen
Gegenständen befanden sich noch Bett- und Tischwäsche der Schwie-
germutter des Antragstellers in dem Lift.

Bl. 65 - 68 Eidesstattliche Versicherung von Bruno Meinfelder
mit näherer Aufstellung der Gegenstände; u.a.:

Bl. 33-36 der Akte Rest 6588/967

in Rückstellungskammer LG Stuttgart

12 Silberschalen, Teller, Platten und Vasen in 800 Silber.
Ca. 100 Altertumswerte in Platten, Schalen, Teller, Kannen,
Becher in Zinn.

Ziffer 5): Ein Silberkasten 800 Silber in 12fach mit allen
erdenklichen Vorlegteilen ca. 180 Teile eingebaut in die
Anrichte des Speisezimmers. Silberbestecke 800 Silber in
6fach mit vielen extra Vorlegeteilen zum täglichen Gebrauch,
ca. 80 Teile.

Ziffer 15):

Eine Herrenarmbanduhr, Universal Genève Rotgold mit passendem
rotgoldenen Armband 15 Kt.,

eine Herrenarmbanduhr Rekta, Weissgold mit passendem weiß-
goldenen Armband, 14 Kt.,

eine Herrentaschenuhr Gold 14 Kt mit langer goldener Kette,
14 Kt.,

drei Herren-Brillantringe mit Steinen je über 1 Kt. mit Weiß-
goldfassung 14 Kt.,

ein Paar goldene Manschettenknöpfe 18 Kt.,

ein Paar Platin Manschettenknöpfe mit Rubinsteinen,

eine Brillantkrawattennadel,

eine Damenarmbanduhr, Weissgold mit Brillanten u. weissgoldenen
passenden Armband, 14 Kt.,

eine goldene Halskette, 14 Kt.,) eine Garnitur schweres Gold-

ein goldenes Armband 14 Kt.) gewicht,

eine Platinhalskette mit Brillantanhänger mit grösseren und

kleineren Brillanten besetzt, mindestens 3 Karat,

ein Platinring mit verschiedenen Brillanten, mindestens 3 Kt.,

ein gelbgoldener Ring mit verschiedenen Brillanten, mindestens
3 Kt.,

eine goldene Anstecknadel mit kleineren Brillanten.

Blatt 74, Museumsverwaltung Lübeck, Aufstellung v. 5.11.1951,

Liste der Ankäufer von der Finanzverwaltung bzw. vom Wirt-
schaftsamt:

Darunter befinden sich einige Silberleuchter, Salzfass, Silber-
schalen, Zuckerdosen, Teedose, Brotkorb, Flakon, Becher, Gebäck-
dose, Schälchen, Rahmtopf.

Blatt 86, Schriftsatz von Dr. Ostertag vom 14.11.1952:

Die Schwiegermutter von Bruno Meinfelder heisst Frau Berta Ucko.

275

Blatt 90 Eidesstattliche Versicherung der Frau Ucko vom 1.11.53:
In den beiden Lifts waren auch Gegenstände von mir. Darunter etwa
48 Teile Bestecke in 12fach 800 Silber, bestehend aus Löffel,
Gabel, Messer und Kaffeelöffel und sonstige weitere extra einzelne
Vorlegeteile. Ferner eine goldene Armbanduhr, 14 Kt.

Blatt 152 Schriftsatz Dr. Ostertag vom 17.2.1954:

1. Der Liftvan wurde im August 1939 von Stuttgart nach dem Freihafen Bremen versandt.
2. Es war nicht schwer, auch Silber und Schmuck beizupacken.
Der Kläger hatte die Wertsachen, welche er auf Grund der damaligen
Judengesetzgebung hätte abgeben müssen, in seinem Garten ver-
graben. Am Vorabend der Verpackung des Lifts grub er sie wieder
aus.

Der anwesende Zollbeamte benahm sich großzügig; aber auch dann,
wenn er sich sehr streng gezeigt hätte, wäre es möglich gewesen,
Schmuck und andere Sachen ohne sein Wissen dem sehr reichlichen
Umzugsgut beizupacken. Der Zollbeamte schlug ^{auch} ein Mittagessen
im Beisein des Klägers und seiner Ehefrau nicht aus.

Bl. 153 Bewertung der Gegenstände durch Bruno Meinfelder offen-
bar an Hand der Aufstellung in der eidesstattlichen Versicherung

Bl. 65 - 68:

Ziffer 1) Möbel mehrerer Zimmer, darunter aber auch 12 Silber-
schalen, Teller, Platten usw., siehe oben RM 25.000,-.

Ziffer 5) ein Silberkasten usw. RM 6.000,-.

Ziffer 15) eine Herrenarmbanduhr usw. RM 50.000,-.

Für alle 22 Positionen kommt der Antragsteller insgesamt auf
RM 161.000,-.

Blatt 154: Hier bewertet der Antragsteller die Sachen von Frau
Ucko, die beige packt gewesen seien, darunter die Silberbestecke
mit RM 1000,- und die goldene Uhr mit 250,- RM.

Blatt 171 Eidesstattliche Versicherung von Dr. Beno Ostertag:
Herr Bruno Meinfelder ist mein Vetter. Von Bruno Meinfelder und
seinem damals noch lebenden Vater erfuhr ich, dass dem Lift
Sachen beige packt wurden, welche nach den damaligen Bestimmungen
nicht hätten versandt werden dürfen. Meinfelders hatten Schmuck,
der nicht abgegeben worden war, im Garten vergraben. Es handelte
sich um Schmuck, der der 1938 verstorbenen Frau des Vaters
Salomon Meinfelder, die meine Tante war, gehörte. Ich weiss aus

eigener Kenntnis der Dinge, dass es sich um sehr wertvollen Schmuck handelte. Unmittelbar vor der Verpackung des Lifts wurde, wie mir Meinfelders erzählten, dieser Schmuck ausgegraben und dem Umzugsgut beigelegt. Als der Lift sein Ziel nicht erreichte, war Salomon Meinfelder in grösster Sorge. Salomon Meinfelder schied im September 1940 freiwillig aus dem Leben. Neben einer unberechtigten Denunziation, deren Folgen er befürchtete, wird wohl auch die Angst davor, dass ihm aus der Liftangelegenheit schwere Nachteile erwachsen könnten, zu seinem Entschluss beigelegen haben.

Blatt 175 Schritsatz Dr.Ostertag vom 21.4.1955:

Der Antragsteller versichert, dass sämtliche in seiner früheren eidesstattlichen Versicherung vom 9.6.1952 aufgeführten Wertsachen seinen Liftvans beigelegt waren und dass sie mit den an die Pfandleihanstalt Stuttgart abgelieferten Wertsachen nicht identisch sind.

Blatt 184 - 190 Schätzung des Versteigerers und Schätzers

Walter Meyer in Hamburg vom 27.7.1955:

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise folgender ..

Silber, 12 Schalen, Teller, Vasen, Platten Wert 1943 RM 600,-.

Ca. 100 Teile antike Platten usw. desgl. RM 1200,-

Ein Silberbesteckkasten für 12 Personen, desgl. RM 1500,-.

Ein Silberbesteckkasten ca. 80 Teile RM 600,-.

Eine goldene Herrenarmbanduhr RM 340,-.

Eine desgl. RM 250,-.

Eine Taschenuhr mit Kette RM 350,-.

Drei Herrenbrillantringe je 1 Karat Weissgold RM 2400,-.

Ein Paar goldene Manschettenknöpfe RM 50,-.

Ein Paar Platin mit Rubinen RM 240,-.

Eine Brillantkrawattennadel RM 120,-.

Eine Damenarmbanduhr Weissgold mit Brillanten RM 550,-.

Goldene Halskette und Armband RM 350,-.

Platinhalskette mit Brillantanhänger RM 2200,-.

Ein Platinring mit Brillanten RM 1900,-.

ein goldener Ring mit Brillanten RM 1800,-.

Eine goldene Anstecknadel, RM 175,-.

Silberbesteck 48 Teile und Vorlagebestecke RM 300,-.

Eine goldene Armbanduhr, 14 Kt. RM 180,-.

Alle Gegenstände zusammen Wert 1943 RM 46.689,-.

Bl.195 Schriftsatz von RA Dr.Ostertag vom 6.9.1955:
Das Gutachten enthält einen Additionsfehler. Tatsächlich käme der Sachverständige auf RM 56.689,-.

Bl. 199: Der Sachverständige bestätigt den Additionsfehler.

BL.213/1 213: Rechtsanwalt Dr.Ostertag legt ein Gutachten von Herrn Mährlen vom 10.Oktober 1955 vor. Dieser schätzt einen Herrenring 14 Kt. mit einem in Weissgold gefassten Brillanten von mindestens 1 Kt, fehlerlos DM 1800,- bis 2600,-, ein Herrenring Platin mit einem Hauptstein von etwa 2 1/2 Kt., mit sechs etwa gleich grossen Steinen von insgesamt etwa 1 Kt, blauweiss, fehlerlos DM 4.800,- bis 7.000,-, ein Herrenring, gelbgold, 14 Kt. mit einem Brillanten von etwa 2 1/2 Kt. mit 4 kleineren etwa gleicher Größe im Gesamtgewicht von etwa 1 Karat blauweisse Qualität fehlerlos DM 4.500,- bis 6.800,-,

eine Platinhalskette mit Brillantanhänger in der Mitte einen Stein von etwa 2 1/2 Kt um 6 kleine kreisförmig um den Mittelstein gefasste Steine, die im Gesamtgewicht etwa 1 Kt. gehabt haben, blauweisse Qualität fehlerlos DM 4.800,- bis 7.000,-, eine goldene Anstecknadel mit kleinen Brillanten Schätzung ohne nähere Beschreibung sei nicht möglich.

Blatt 220: Ergänzung des Gutachtens Mährlen vom 14.Dezember 1955:
Die von mir angegebenen Werte sind die Beträge, die der Anspruchsteller, wenn er die Wertsachen heute in dem gebrauchten Zustand, in dem sie sich etwa in dem Jahre 1939 befanden, erwerben wollte, aufwenden müßte.

Bl. 234/235 Schriftsatz Dr.Ulmer vom 16.4.1956:

Die Schmucksachen werden noch einmal beschrieben. Alle Steine waren lupenrein und von blauweisser Qualität.

Bl. 241/242 Schreiben Mährlen an Büro Dr.Ostertag vom 2.Mai 1956:
Bewertet die bisher noch nicht von ihm begutachteten Schmucksachen nämlich Manschettenknöpfe mit DM 250,- bis 400,- Brillantkrawattennadel mit DM 1700,- bis 2500,- , Damen-Platinring mit Brillanten

DM 1500,- bis 3000,- , Damenring gelbgold mit Brillanten DM 1.400 bis 2.900.-.

Bl. 252-258 Neues Gutachten des Sachverständigen Meyer mit heutigen DM-Werten der Gegenstände nämlich:

Silber 12 Schalen usw.	DM 900,-
ca. 100 Teile antike Platten (Zinn?)	" 1500,-
ein Silberbesteckkasten für 12 Personen	" 1800,-
ein desgleichen, ca. 80 Teile	" 750,-
eine goldene ^{Herren} Armbanduhr usw.	" 450,-
eine Herrenarmbanduhr	" 350,-
eine Herrentaschenuhr	" 350,-
drei Herrenbrillantringe	" 3000,-
ein Paar goldene Manschettenknöpfe	" 150,-
ein Paar desgl. Platin	" 300,-
eine Brillantkrawattennadel	" 750,-
eine Damenarmbanduhr	" 450,-
eine desgl.	" 600,-
Halskette und Armband	" 450,-
Platin Halskette	" 3500,-
Platin Ring	" 3200,-
goldener Ring mit Brillanten	" 2400,-
goldene Anstecknadel	" 225,-
Beipack Silberbesteck 48 Teile	" 350,-
eine goldene Armbanduhr	" 225,-

Alle Gegenstände schätzt der Sachverständige zusammen auf
DM 69.189,-.

Blatt 267: Vergleich widerruflich beiderseits vom 3. Dezember 1956
über DM 74.000,-. Die Frist läuft noch.

(siehe der Kopie)

(Ich und Kläpff unter Vorzeichen Kopie vom 10.11.56
sind auf dem Original in Hülle und
mit Kläpff Gg. Fink unter Vorzeichen 1/1)

1) Vermerk

über den Termin vom 17. Mai 1957
vor der Wi-Kammer des LG Kiel in Wiesbaden
in der RE-Sache Meinfelder ./.. Deutsches Reich

- 16 RC 21/55 -

Ich nehme Bezug auf meinen Vermerk vom 5.12.1956
über den Termin vom 3.12.1956. Die Antragsteller hatten
für entzogenes Umzugsgut mehr als 160.000,-- DM verlangt.
Im Termin vom 3.12.1956 war ein Vergleich über
DM 74.000,-- geschlossen worden.

Auf Grund einer Mitteilung der OFD Stuttgart, daß
gegen den Antragsteller Meinfelder dringender Tatver-
dacht wegen Betrugsversuchs und Abgabe falscher eides-
stattlicher Versicherung bestünde, hatte ich den Ver-
gleich widerrufen.

Da ich noch nicht sämtliche Verfahrensakten, die in
Stuttgart anhängig waren bzw. noch sind, habe einsehen
können, war ich zunächst nicht geneigt, über einen
erneuten Vergleich zu verhandeln. Ich trug den Inhalt
des Beschlusses der RE-Kammer des Landgerichts Stuttgart
vom 28.2.57 - Rest.S. 6589 (966) - vor, der der Kammer
noch nicht bekannt war. Auszugsweise habe ich den
Beschuß auch vorgelesen. Dies mußte ich tun, nachdem
der Vertreter der Antragsteller zunächst so getan hatte
als wenn nichts geschehen wäre.

Nach weiteren sehr eingehenden Erörterungen über
die Sachlage und die rechtlichen Konsequenzen schlug
die Kammer vor, an Hand der Umzugsgutliste (vgl. das
zweite Gutachten des Sachverständigen Meyer vom 12.10.56
Bl.221 - 227 d.A.) diejenigen Gegenstände, die nach den
damals gültigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausge-
führt werden durften, außer Betracht zu lassen.

Es wurden daher die Ansprüche wegen folgender Sachen

Sachen abgetrennt, um in einem neuen Verfahren behandelt zu werden:

(Gutachten Meyer
- Bl. 224 ff -
p. 9.

5	1/Silberbesteckkasten für 12 Personen	1.800,-- DM ✓
5	✓ dto. ca. 80 Teile	750,-- " ✓
6	8/Perserteppiche und 4 Perser-Brücken	14.600,-- " ✓
14	7/Fotoapparate Contax	3.000,-- " ✓
14	3/ " Leica	1.350,-- " ✓
15	1/Herrenarmbanduhr	450,-- " ✓
15	1/Herrenarmbanduhr	350,-- " ✓
15	1/Taschenuhr	350,-- " ✓

(Bl. 226 oben) 14 Schmucksachen (S. 5. d. Gutachtens) insges. 15.025,-- " ✓

insgesamt: 37.675,-- DM ✓

+ 6 *Original* (Bl. 288)

Irgendwelche Gegenstände aus dem sog. "Beipack" abzutrennen, lehnte die Kammer ab. Wegen Entziehung des Beipacks macht Frau Uckro - Schwiegermutter des Meinfelders - Ansprüche geltend. Die Kammer erklärte, daß dieser Antragstellerin betrügerisches Verhalten nicht vorgeworfen werden könne.

Weiter führte die Kammer aus, daß die Antragsteller nachweislich Umzugsgut in einem Liftvan verpackt und nach Übersee versandt hätten. Ebenso sei nachgewiesen, daß der Liftvan in Rotterdam entzogen und nach Lübeck zur Verwertung gebracht sei. Weiter sei auch für die Kammer erwiesen, daß die Antragsteller früher in begüterten Verhältnissen gelebt hätten. Aus diesem Grunde wäre es nicht berechtigt, nun sämtliche Angaben der Antragsteller anzuzweifeln. Die Kammer halte es trotz des unklaren Verhaltens des Antragstellers für angebracht, über die nicht abgetrennten Sachen in Höhe des Schätzungsergebnisses des Sachverständigen Meyer einen Vergleich abzuschließen.

Ich habe unter der Bedingung, daß die Ansprüche der Antragsteller Meinfelders einerseits und der Frau Uckro andererseits gesondert festgestellt würden, eingewilligt.

Es

285

Es wurde sodann ein Vergleich in der üblichen Form abgeschlossen, in dem den Antragstellern Meinfelder ein Schadensersatzbetrag von 28.216,-- DM und der Frau Uckro ein solcher von 3.298,-- DM zugesprochen wird. (X)

Frei!
Wz. auf 24.6.57
23/5.

Beide Parteien haben sich den Widerruf des Vergleichs bis zum 24.6.1957 vorbehalten.

Hinzuzufügen ist noch, daß in dem abgeschlossenen Vergleich Ansprüche wegen der angeblichen sechs Ölgemälde nicht miteinbegriffen sind.

- 2) BV 624 und 623 mit der Bitte um Kenntnissnahme und Rücksprache wegen der weiteren Überprüfung der Angelegenheit. OFD Stuttgart wird zu unterrichten sein. *Kontinuität der Entscheidung:*

Wz. 23/5.

- 3) BV 622a: Widerrufsfrist notieren;
mir vorlegen nach Eingang des Protokolls.

[Handwritten signature]

(X) Kernmerk:

Wegen fast den gesamten Meinfelder auf
(den gesamten Uckro auf 3.298.-)
gefügt (Bst. 227). Wenn gegen ab gegen-
wärtig im Gesamtwert von
(siehe Punkt 2 oben dieses Kernmerks).
Küffler bleiben gegen Punkt i. V. von
über die der obige Vergleich geschlossen wurde.
Für Kaufauftrag liegt also nur vor.

65.891.-

37.675.-

28.216.-

24/6.57

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

z.Zt. Wiesbaden, den 17. Mai 1957

- 16 RG 21/55 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Raatz,

Landgerichtsrat Gerhardt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Frings
als Protokollführerin.

In der Rückerstattungssache

1. des Kaufmanns Bruno M e i n f e l d e r ,
 2. seiner Ehefrau Elfriede M e i n f e l d e r ,
 3. der Frau Bertha U c k e ,
- sämtlich wohnhaft in 5636 Oliver Ave., Minneapolis 19,
Minn., U.S.A.,

Antragsteller, Dr.Dr. Bund-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ulmer, ~~Dr. Schmidt~~
Schuh ~~Dr. Gansmüller~~ O. Schmidt u. K. Reißmüller
~~Stuttgart S, Charlottenstrasse 15 A,~~

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,

vertreten durch die Oberfinanzdirektion Kiel, in Kiel,

Antragsgegner,

erscheinen in dem zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung
anberaumten Termin:

1. für die Antragsteller und Rechtsanwälte Dr. Ulmer, ~~Dr. Schmidt~~
~~Rechtsanwalt Rottmann, mit dem Ver-~~
sprechen, Untervollmacht nachzureichen,
2. für den Antragsgegner und die Oberfinanzdirektion
Kiel: Regierungsrat Koops.

Die Parteien verhandeln zur Sache. Aus den Akten Rest 6588
(967) der Rückerstattungskammer Stuttgart wird Vortrag er-
stattet. Nach Gehör der Parteien

beschlossen und verkündet:

Von dem ~~vorliegenden~~ Verfahren wird der Teil zur gesonderten

Verhandlung und Entscheidung abgetrennt, der sich mit einem Silberkasten für 12 Personen, einem Silberkasten ca. 80 Teile, 8 Perserteppichen und 3 Perserbrücken (Positionen 5 und 6 auf Seite 3 des Gutachtens des Sachverständigen Meyer vom 12. Oktober 1956 - Band 1 Blatt 255 der Akten-), mit 7 Fotoapparaten Contax, 3 Fotoapparaten Leica, 1 goldene Herrenarmbanduhr mit Armband, 1 Herrnarmanduhr, weissgold, mit Armband, 1 Herrntaschenuhr mit goldener Kette (Positionen 13 und bis 15 auf Seite 4 des Gutachtens - Band 1 Blatt 256 der Akten -) sowie mit den 14 Schmucksachen befasst, die auf Seite 5 des vorgenannten Gutachtens oben noch unter der Position 15 der Seite 4 (Band 1 Blatt 257 der Akten) aufgezählt worden sind. Endlich wird insoweit auch abgetrennt der Teil des Verfahrens, der sich mit 6 Ölgemälden befasst (vgl. dazu den Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 19.12.55 unter Ziff. 1) (Band 1 Blatt 218 der Akten). Der abgetrennte Verfahrensteil wird unter neuem Aktenzeichen, das den Parteien noch mitgeteilt wird, weitergeführt werden.

Hierauf vergleichen sich die Parteien auf Vorschlag des Gerichts zur Beilegung des vorliegenden Rückerstattungsverfahrens (soweit es nicht abgetrennt worden ist) wie folgt:

1. Das Deutsche Reich verpflichtet sich, wegen Entziehung von Umzugsgut an die Antragsteller zu 1.) und 2.) nach einem Wiederbeschaffungswert von 28.216,-- DM und an die Antragstellerin zu 3) nach einem Wiederbeschaffungswert von 3.298,-- DM nach Massgabe des künftigen Bundesrückerstattungsgesetzes Ersatz zu leisten.
2. Mit den Vereinbarungen unter Ziff. 1.) sind alle gegenseitigen rückerstattungsrechtlichen Ansprüche, soweit solche im vorliegenden Verfahren verblieben sind, abgegolten.

3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
4. Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 24. Juni 1957 vor.

v.u.g.

b.u.v.

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amts wegen.

für den wegen Beurlaubung an
der Unterzeichnung verhinderten
Landgerichtsrat Heyne

gez. Gerhardt

gez. Frings

zugleich für die Richtigkeit
der Übertragung aus dem Stenogramm.

1/9.

Kiel, 22. Juni 1957

- 1) Vorstandsvergleich ist nicht zu widerrufen.
- 2) 6229: Das abgetrennte Verfahren wird unter neuem Ak.
weitergeführt. Bärthel, Hübner u. a. informiert anfragen.
Das vorl. Verfahren ist abgeschlossen, falls nicht Widerruf
seitens des Akts erfolgt (Kaufpreis bei Geschäftsfall Birk!).
Falls kein Widerruf: Bärthel, Hübner u. a. anfragen.
- 3) z. u.

G

624:
22/6.57

Oberfinanzdirektion Stuttgart

O 5608 - BV 45

Oberfinanzdirektion

29. MAI 1957

- Kiel -

290
STUTTGART-W, den 23. Mai 1957

Postanschrift: Rotebühlstraße 30

Persönliche Vorsprache: Talstraße 40

Fernruf: 43551 - 53

Fernschreibenummer: „über 072—2101“

An die

Oberfinanzdirektion Kiel

K i e l

Betr.: Rückerstattungssache Bruno und Elfriede
Meinfelder ./.. Deutsches Reich;
- Az.: 16 RZ 21/55 - (16 RZ 389/51) -

Bezug: Meine Schreiben vom 13. und 27.2.1957
- O 5608 - BV 14 bzw. 15 -

Mit Schriftsatz vom 9.5.1957 hat der Antragsteller Bruno Meinfelder gegen den Beschluss des Landgerichts Stuttgart - Rückerstattungskammer - vom 31.1.1957 - Rest S 6588 (967) - beim Wiedergutmachungssenat des Oberlandesgerichts Stuttgart sofortige Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung steht noch aus.

Ich werde Sie zu gegebener Zeit von dem Ausgang des Verfahrens unterrichten.

Im Auftrag

b.R.
Antrag an OFD Stuttgart
wegen des Vergleichs
vom 17.5.57
h/16

Oberfinanzdirektion Stuttgart

O 5608 - BV 15

Stuttgart-W, 22. März 1957

Postanschrift: Rotebühlstraße 30

Persönliche Vorsprache: Talstraße 40

Fernruf: 4 35 51 - 53

Fernschreibenummer: "über 072-2101"

An die

Oberfinanzdirektion Kiel

K i e l

Betr.: Rückerstattungsache Bruno und
Elfriede Meinfelder ./.. Deutsches Reich
- Az.: 16 RZ 21/55 - (16 RZ 389/51) -

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.3.1957
- Az.: O 1489 B - BV 62/622 -

Anl.: 1 Beschluß in Ausfertigung

Angeschlossen übersende ich eine Ausfertigung des Beschlusses des Landgerichts Stuttgart - Rückerstattungskammer - in der Rückerstattungsache Bruno Meinfelder, als Alleinerbe des Simon Meinfelder ./.. Deutsches Reich - Rest S 6589 (966) - vom 28. Februar 1957 zur Kenntnisnahme. Die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Terminsprotokolls vom 28. Februar 1957 dürfe sich erübrigen, da in diesem Termin nur noch Anträge gestellt worden sind.

Wie sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, ist den Angaben des Antragstellers mit größter Vorsicht zu begegnen. Diese Ansicht vertrat auch der Vorsitzende der Rückerstattungskammer beim Landgericht Stuttgart, Landgerichtsdirektor Marx, in einem Gespräch mit dem hiesigen Terminsvertreter, vor allem hinsichtlich der Perserteppiche und der Leica-Apparate, die sich in den beiden Lifts befunden haben sollen, deren Entziehung Gegenstand des beim Landgericht Kiel anhängigem Rückerstattungsverfahren ist. Landgerichtsdirektor Marx war bis Anfang 1945 als Leiter der Jüdischen Mittelstelle in Stuttgart Vertrauensmann der Juden in Württemberg im Verkehr mit der Gestapo und der Devisenstelle. Er kennt daher die damaligen Verhältnisse in Württemberg auf diesem Gebiet aus eigener Anschauung, insbesondere die strenge Handhabung der Bestimmungen über die Mitnahme von Umzugsgut durch die Devisenstelle Stuttgart, und kann beurteilen, ob und inwieweit es im Einzelfalle möglich war, im Beisein von Zollbeamten dem zur Mitnahme genehmigten Umzugsgut andere Gegenstände beizupacken.

Erfahrungsgemäß hat die Devisenstelle Stuttgart die

Mitnahme von wertvollere Umzugsgut immer davon abhängig gemacht, daß zuvor ein größerer Betrag ersatzlose Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank abgeführt wurde; eine Anfrage bei der Treuhandverwaltung der Deutschen Golddiskontbank in Berlin - Grunewald wegen der Höhe einer etwa geleisteten ersatzlosen Abgabe für Umzugsgut erscheint daher angebracht.

Abschließend darf ich anregen, beim Landgericht Kiel zu beantragen, im Wege eines Rechtshilfeersuchens beim Landgericht Stuttgart - Rückerstattungskammer - unter Beifügung einer Aufstellung über den angeblichen Inhalt der beiden Lifts anzufragen, ob nach der Erfahrung der Stuttgarter Kammer die Devisenstelle Stuttgart die Mitnahme des in der Aufstellung enthaltenen Umzugsguts genehmigt haben kann, und ob und gegebenenfalls inwieweit es seiner Zeit möglich war, im Beisein von Zollbeamten dem zur Mitnahme genehmigten Umzugsgut andere Gegenstände beizupacken.

Hierbei kann auf die beiden Beschlüsse vom 31. Januar und 28. Februar dieses Jahres Bezug genommen werden; meine Ausführungen über Herrn Landgerichtsdirektor Marx bitte ich jedoch vertraulich zu behandeln.

In Vertretung

gez. Unterschrift